



Schlussbericht

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung
sowie der Haushaltsrechnung 2023
der Stadt Bremerhaven



(Quelle: privat)



Magistrat der Stadt Bremerhaven
Rechnungsprüfungsamt – 14 –
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven



Herausgeber: Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 38, 27576 Bremerhaven

Telefon: 0471/590-2114

E-Mail: Rpa@magistrat.bremerhaven.de
Homepage: www.bremerhaven.de

Redaktion: Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven

Prüfteam: Anna-Lisa Reichert
Tanja Pinter

Inhaltsverzeichnis

I	Vorbemerkungen	6
1	Gegenstand des Schlussberichtes	6
2	Vorwort mit Rückblick und Ausblick	6
3	Prüfungsauftrag	8
3.1	Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 118 Abs. 3 LHO und § 67 Abs. 1 und 2 VerfBrhv.....	8
4	Prüfungsunterlagen	8
5	Prüfungsverfahren	9
6	Allgemeine Bemerkungen	10
7	Kernzahlen des Haushaltes 2023.....	10
7.1	Schuldenbremse.....	12
7.2	Strukturelle Nettokreditaufnahme.....	13
7.2.1	Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach Artikel 131a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen.....	16
7.3	Stabilitätsrat.....	17
7.4	Sanierungshilfen.....	18
7.5	Bremerhaven-Fonds.....	19
8	Beschlussfassung und Genehmigung des Haushaltes	20
II	Haushaltsführung	21
1	Allgemeine Bemerkungen	21
1.1	Finanzierung der laufenden Ausgaben	21
1.1.1	Finanzierungssaldo	21
1.1.2	Konsumtiver Saldo	22
1.2	Nachtragshaushalte 2023.....	23
1.2.1	Haushaltsnachbewilligungen	24
1.2.2	Nachbewilligungen gemäß § 37 Abs. 1 LHO	24
1.2.3	Nachbewilligungen gemäß § 37 Abs. 2 LHO	25
1.3	Kassenverstärkungskredite.....	25
1.4	Personal	26
1.4.1	Allgemeine Bemerkungen.....	26
1.4.2	Stellenplan.....	26
2	Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung	27
2.1	Allgemeine Bemerkungen.....	27
2.2	Haushaltsjahr 2023.....	27
3	Abschlüsse	27
3.1	Planablaufvergleiche	27
3.2	Kassen- und rechnungsmäßiges Ergebnis	28
4	Prüfungstätigkeiten des RPA.....	28
4.3	Prüfungen im Bereich Zuwendungen.....	29

III	Vermögensnachweis	30
1	Rücklagen	30
1.1	Allgemeine Bemerkungen.....	30
1.2	Rücklagenbestände im Einzelnen.....	32
1.2.1	Drittmittelnrücklage.....	32
1.2.2	Kapitelbezogene Rücklagen	32
1.2.3	Spezialrücklagen lt. Haushaltsvermerk	34
2	Bürgschaften	34
3	Schuldenübersicht.....	36
4	Kapitalvermögen	37
IV	Sonstige Rechnungen	38
1	Verwahrungen und Vorschüsse.....	38
1.1	Allgemeine Bemerkungen.....	38
1.2	Verwahrungen	39
1.3	Vorschüsse.....	39
V	Wirtschaftsbetriebe nach § 26 LHO und Beteiligungen	41
1	Allgemeine Bemerkungen	41
2	Wirtschaftsbetriebe.....	41
2.1.	Allgemeine Bemerkungen.....	41
2.1.1	Bewertung des Jahresabschlusses des Helene-Kaisen-Hauses.....	43
2.1.2	Bewertung des Jahresabschlusses des Betriebes für Informationstechnologie Bremerhaven.....	43
2.1.3	Bewertung des Jahresabschlusses des Rettungsdienstes Bremerhaven.....	44
2.2	Seestadt Immobilien	45
2.2.1	Allgemeine Bemerkungen.....	45
2.2.2	Bewertung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsbetriebes Seestadt Immobilien	48
3	Beteiligungen	49
3.1	Betätigungsprüfung	49
3.1.1	Allgemeine Bemerkungen.....	49
3.2	Durchführung der Betätigungsprüfung für 2022 in 2023.....	50
3.3	Übersendung der Unterlagen gemäß § 69 LHO.....	50
3.4	Fristgerechte Feststellung der Jahresabschlüsse	50
3.4.1	Fristüberschreitungen	51
3.5	Interne Kontrollsysteme	51
3.6	Beteiligungen der Stadt Bremerhaven an Gesellschaften privater Rechtsform ..	51
VI	Sonstige Prüfungstätigkeiten	51
1	Wasserverbände	51
VII	Schlussbemerkungen.....	53

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht über die Sanierungsmaßnahmen 2017 bis 2020

Anlage 2: Sanierungshilfenbericht 2023

Anlage 3: Haushalts- und Kassenabschluss 2023

Anlage 4: Übersicht über die Prüfungstätigkeiten des RPA

I Vorbemerkungen

1 Gegenstand des Schlussberichtes

Der jährliche Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) beruht auf § 67 der Verfassung der Stadt Bremerhaven (VerfBrhv) und § 2 des Ortsgesetzes über die Rechnungsprüfung in der Stadtgemeinde Bremerhaven (RPO) in der jeweils aktuellen Fassung. Die wesentlichen Prüfungsergebnisse eines abgeschlossenen Haushaltsjahres werden vom Rechnungsprüfungsamt im Schlussbericht zusammengefasst. Er führt außerdem verbliebene Beanstandungen und Mängel sowie bedeutsame Anregungen und Vorschläge auf. Der Bericht dient einerseits der Prüfung und Beratung der Haushaltsrechnung im Finanz- und Wirtschaftsausschuss und andererseits der Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung über die Prüfungstätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes.

Der nachstehenden Tabelle sind Angaben über die Vorlage der Haushaltsrechnungen durch die Stadtkämmerei sowie über die Erstellung der Schlussberichte durch das Rechnungsprüfungsamt bis hin zur Entlastung des Magistrats durch die Stadtverordnetenversammlung ab dem Haushaltsjahr 2021 zu entnehmen.

Vorlage der Haushaltsrechnungen Stadtkämmerei/ Erstellung der Schlussberichte Rechnungsprüfungsamt					
Haushaltsrechnung	Vorlage durch die Stadtkämmerei	Schlussbericht für das Jahr	Datum des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes	Bericht über die überörtliche Gemeindeprüfung durch den Rechnungshof Bremen	Entlastung des Magistrats durch die Stadtverordnetenversammlung
2021	27.11.2022	2021	13.06.2023	08.12.2023	25.04.2024
2022	06.07.2023	2022	12.12.2023	21.10.2024	30.01.2025
2023	27.09.2024	2023	15.02.2025		

2 Vorwort mit Rückblick und Ausblick

Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der Haushaltsrechnung sind Pflichtaufgaben des RPA. Die in dem zu prüfenden Haushaltsjahr 2023 vorgenommenen Prüfungstätigkeiten werden durch die Prüfungshandlungen in Bezug auf das vorgelegte Zahlenwerk und die vorgelegte Jahresrechnung 2023 mit ihren Bestandteilen vervollständigt und in diesem Bericht dargestellt.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RPA stehen die laufenden Aufgaben wie Bau- und Vergabeprüfungen, Belegprüfungen, Kassenprüfungen und Einzelprüfungen im Vordergrund

ihrer unterjährigen Tätigkeit. Auch begleitende Prüfungen sowie beratende Tätigkeiten des Prüfteams gehören zum Aufgabenspektrum des Rechnungsprüfungsamtes. Ziel ist immer eine enge und lösungsorientierte Zusammenarbeit mit den Fachämtern, um ein zweckmäßiges, wirtschaftliches und rechtmäßiges Handeln der Verwaltung sicherzustellen.

Weiterhin hat es sich das RPA zur Aufgabe gemacht, Vorgänge kritisch zu betrachten und zur Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung beizutragen. Aus diesem Grunde ist es wichtig, dass das RPA möglichst frühzeitig in Entscheidungsprozesse eingebunden wird und umfassende, entscheidungsrelevante Informationen erhält. Eine gute Kommunikation ist unerlässlich für qualitativ hochwertige Ergebnisse. Oberstes Ziel des RPA ist dabei immer, einen Mehrwert für die Stadt Bremerhaven zu schaffen.

Rückblick

Im Jahre 2023 gab es erneut personelle Veränderungen im Rechnungsprüfungsamt. Im Juni 2023 wurde das Vorzimmer der Amtsleitung wiederbesetzt und am 01.10.2023 fand die Nachbesetzung der zweiten Stelle in der Bauprüfung statt. Eine Stelle im Bereich der Verwaltungsprüfung war ab November 2022 aufgrund von Mutterschutz und Elternzeit nicht besetzt. Die Kollegin hat ihren Dienst ab September 2023 wiederaufgenommen.

Das Prüfteam des RPA arbeitete im Jahre 2023 weiterhin im Rahmen eines Jahresprüfplans mit implementiertem risikobasierten Prüfansatz unter Anwendung des Dokumentenmanagementsystems Enaio.

Ausblick

Neben den gesetzlich verankerten Pflichtaufgaben des RPA gilt es auch künftig, die von der Verwaltung wahrgenommenen Aufgaben im Rahmen von Schwerpunktprüfungen zu beleuchten. Nur so können die vielfältigen Aufgaben der Verwaltung und der Eigenbetriebe angemessen überprüft werden, denn gerade dabei besteht die Möglichkeit, Mehrwerte zu schaffen.

Auch in der Zukunft wird die beratende Funktion des RPA einen hohen Stellenwert einnehmen. Die Prüfungstätigkeiten sind weiterhin zukunftsorientiert ausgerichtet.

3 Prüfungsauftrag

3.1 Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 118 Abs. 3 LHO und § 67 Abs. 1 und 2 VerfBrhv

Der allgemeine Prüfungsauftrag des Rechnungsprüfungsamtes ergibt sich aus den §§ 118 Abs. 3 LHO und 67 Abs. 1 VerfBrhv. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt die Rechnungen, das Vermögen und die Schulden, die Verwahrungen und die Vorschüsse sowie die Wirtschaftsführung der wirtschaftlichen Unternehmen und die Betätigung der Stadt als Gesellschafterin oder Aktionärin in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit zu prüfen.

Die Prüfung der Rechnung erstreckt sich gemäß § 67 Abs. 2 VerfBrhv auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
- die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung und der Vermögensnachweis ordnungsgemäß aufgestellt sind,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
- die Aufgabe mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksam erfüllt werden kann.

Das Rechnungsprüfungsamt fasst die Ergebnisse seiner Prüfung in einem Schlussbericht zusammen. Auf Grundlage dieses Berichtes beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Entlastung des Magistrats.

In § 2 des Ortsgesetzes über die Rechnungsprüfung in der Stadtgemeinde Bremerhaven (RPO) vom 22. September 2022 (Brem. GBl. 2022, S. 794) in der zum Zeitpunkt der Prüfung gültigen Fassung ist der Prüfauftrag des Rechnungsprüfungsamtes näher geregelt.

4 Prüfungsunterlagen

Zur Prüfung der Jahresrechnung für den Berichtszeitraum wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- Haushalts- und Kassenabschluss 2023 mit Anlagen (Anlage 3 dieses Berichtes),
- Kassenbelege der Vorschuss- und Verwahrrechnung,
- Kassenanordnungen mit Anlagen auf Anforderung,

- sämtliche Prüfungsberichte und sonstige Unterlagen der privatrechtlichen Unternehmen mit städtischer Beteiligung, Jahresabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe,
- Unterlagen aus dem Finanzprogramm ProFiskal und sonstigen Finanzprogrammen, begründende Unterlagen zu Zahlungsanordnungen und sonstige Dokumentationen der Ämter auf Anforderung.

5 Prüfungsverfahren

Neben der Prüfung der Jahresrechnung wurde die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven begleitend, d.h. auch unterjährig geprüft. Dabei wurde der Prüfung von Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Vorrang vor der förmlichen und der rein rechnerischen Prüfung eingeräumt.

Das RPA hat mittels der Programme ProFiskal und Enaio jederzeit Zugriff auf alle Zahlungsanordnungen, um Einnahmen und Ausgaben stichprobenartig prüfen zu können. Bei Bedarf können von den Ämtern und Betrieben zahlungsbegründende Unterlagen angefordert werden. Auf die bei den Betrieben für die kaufmännische Buchführung eingeführten besonderen Finanzprogramme bestehen ebenfalls Zugriffsrechte für das RPA.

Im Frühjahr 2021 wurde mit dem Softwareprogramm Enaio ein globales Dokumentenmanagementsystem bei der Stadtverwaltung eingeführt. Durch diese elektronische Form der Aktenbearbeitung (E-Akte) sind alle Organisationseinheiten in der Lage, ihre Schriftgutobjekte digital in einem System organisiert abzulegen. Diese Datenverwaltung schließt auch die digitale Rechnungsbearbeitung mit ein. Das RPA erhielt im Bereich der Rechnungsablage Leserechte, so dass eine Rechnungsprüfung außerhalb von ProFiskal und ohne die Anforderung zahlungsbegründender Unterlagen möglich wurde. Die Rechnungsprüfung gestaltet sich in diesem Bereich seitdem weniger zeitaufwändig für das RPA als auch die Fachämter.

Die laufende Prüfung der Buchungsvorgänge und die abschließende Prüfung der Jahresrechnungen werden ergänzt durch besondere Prüfungen, deren Ergebnisse in Prüfungsberichten oder Prüfungsvermerken niedergelegt wurden.

Das Rechnungsprüfungsamt hat Beratungen innerhalb der Verwaltung, insbesondere für die bauenden Bereiche, in Angelegenheiten des Vergaberechts und bei den Vorgaben für die Gewährung von Zuwendungen für alle Bereiche der Behörde durchgeführt. Diese sollen dazu beitragen, dass im Vorfeld Verfahren und Abwicklungen derart gestaltet werden, dass die Einhaltung von Rahmenvorgaben und gesetzlichen Regelungen für das jeweilige Amt erleichtert wird.

6 Allgemeine Bemerkungen

Die LHO regelt in § 1 S. 1, dass der Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt wird. Eine der primären Aufgaben des Haushaltsplanes ist die Gewährleistung einer planerischen Steuerungsfunktion (§ 2 LHO). Um diese Aufgabe erfüllen zu können, muss der Haushaltsplan rechtzeitig vorliegen. Des Weiteren sind bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Außerdem soll in allen Organisationseinheiten die Kosten- und Leistungsrechnung genutzt werden (§ 7 LHO).

7 Kernzahlen des Haushaltes 2023

Die nachstehende Tabelle gibt mit ihren Kernzahlen einen Gesamtüberblick über den Haushalt 2023. Dabei werden auch die Kernzahlen der Jahre 2021 und 2022 sowie die jeweiligen Veränderungen zum Vorjahr aufgezeigt. Auffällige Zahlen bzw. Veränderungen gegenüber dem Vorjahr/den Vorjahren sind in Rot gekennzeichnet und wurden genauer geprüft¹. Die Ergebnisse der Prüfungen finden sich im Anschluss an die Tabelle.

¹ Quellen: Controllingberichte 2023 der Stadtkämmerei

Ist-Zahlen der Haushalte 2021, 2022 und 2023 (in Mio. €)					
	IST 2021	IST 2022	IST 2023	Veränderungen in %	
				2021/2022	2022/2023
Einnahmen/Ausgaben (Abschlusssumme)	828,9	876,5	944,1	5,7	7,7
Bereinigte Einnahmen	811,4	819,5	890,3	1,0	8,6
darunter:					
- Steuern	156,9	153,1	167,1	-2,4	9,1
- Schlüsselzuweisungen	165,5	180,3	190,2	8,9	5,5
- Steuerausgleich stadtbrem. Übersee- hafengebiet	6,0	6,0	6,0	0,0	0,0
- sonstige konsumtive Einnahmen	434,4	453,7	484,6	4,4	6,8
- investive Einnahmen	48,6	26,4	42,4	-45,7	60,6
Bereinigte Ausgaben	799,1	848,6	892,5	6,2	5,2
darunter:					
- Personalausgaben					
- Übrige Verwaltung	171,7	183,7	196,9	7,0	7,2
- Polizei	45,1	46,8	48,9	3,8	4,5
- Lehrkräfte	136,2	139,8	144,3	2,6	3,2
- Zinsausgaben	0,6	0,4	0,7	-33,3	75,0
- Sozialleistungsausgaben	193,3	207,4	236,1	7,3	13,8
- sonstige konsumtive Ausgaben	167,4	181,3	175,7	8,3	-3,1
- Investitionsausgaben	84,8	89,2	89,9	5,2	0,8
Finanzierungssaldo	12,3	-29,1	-2,3	-336,6	-92,1
Kreditaufnahme					
brutto	0,0	29,1	0,0	#DIV/0!	-100,0
netto	0,0	29,1	-34,8	#DIV/0!	-219,6
Verschuldung (haushaltsjahrbezogen, einschließlich 13. und 14. Monat)	27,5	56,5	56,5	105,5	0,0
veranschlagte					
Verpflichtungsermächtigungen (laut Gesamtplan, einschl. NHH)	59,0	66,3	231,0	12,4	248,4
Bürgerschaftsstand am Jahresende	191,4	177,1	161,6	-7,5	-8,8
Gesamtzahl der Stellen (nicht in Mio.) (laut Haushaltssatzung)	4.697,037	4.834,711	4.835,711	2,9	0,0

Erläuterung zur Tabelle: #DIV/0! erscheint, wenn eine Zahl durch 0 geteilt wird. Ein Formelfehler liegt nicht vor. #DIV/0! ist mit dem Ergebnis/Wert 0 gleichzusetzen.

Die hohe Steigerung der investiven Einnahmen in 2023 lässt sich vor allem mit den gestiegenen Einnahmen aus dem Bremer Landeshaushalt für neue Fördermaßnahmen, insbesondere im

Zusammenhang mit den Globalmitteln Ukraine (GMUE), Fastlane Gebäude (EFLG) und Fastlane Mobilität (EFLM) begründen.²

Der Anstieg der Sozialleistungsausgaben um 28,7 Mio. € ergibt sich insbesondere aus den Ausgabensteigerungen bei der „Jugendhilfe“ (ca. + 9,3 Mio. €), den Ausgaben der Sozialhilfe mit einer Kostenbeteiligung des Landes in Höhe von ca. + 6,1 Mio. €, den Ausgaben für die Grundversicherung (ca. + 3,2 Mio. €) sowie den Ausgaben für die Kosten der Unterkunft (ca. + 6,3 Mio. €).

Der Finanzierungssaldo ist von - 29,1 Mio. € auf - 2,3 Mio. € gesunken. Diese Verminderung resultiert aus der Einnahmensteigerung im Vergleich zum Vorjahr.

Die Verpflichtungsermächtigungen sind im Haushaltsjahr 2023 um 164,7 Mio. € gegenüber dem Vorjahr angewachsen. Ursächlich dafür sind die im 2. Nachtragshaushalt 2023 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen „Miete Polizeirevier Geestemünde (28.817.610,00 €)“, „Miete Neue Grundschule Lehe (27.157.000,00 €)“, „Miete Neue Oberschule Lehe (78.086.000,00 €)“ und „Miete Schulzentrum Hamburger Straße (77.472.000,00 €).“³

Die für das Haushaltsjahr 2023 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen erhöhten sich somit von ursprünglich 19.500.000,00 € um 211.532.610,00 € auf 231.032.610,00 €. Die Änderung wurde mit dem 2. Nachtragshaushalt verabschiedet.⁴

7.1 Schuldenbremse

Seit 2020 unterliegen die bremischen Haushalte gemäß Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz (GG)⁵ i. V. m. Art. 131 a BremLV und den jeweils geltenden Haushaltsordnungen den Regelungen der Schuldenbremse.

Die Schuldenbremse hat folgende Auswirkungen auf den Bremerhavener Haushalt⁶:

- Grundsätzlich sind keine Kreditaufnahmen möglich.
- Ausnahmen sind nur bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen zulässig.
- Wirtschaftsbetriebe nach § 26 LHO sind Teile des Kernhaushaltes. Von ihnen aufgenommene Kredite sind deshalb dem Gesamthaushalt zuzurechnen. Die Formerfordernisse der Schuldenbremse sind zu berücksichtigen.

² E-Mail der Stadtkämmerei vom 06.11.2024

³ E-Mail der Stadtkämmerei vom 06.11.2024

⁴ E-Mail der Stadtkämmerei vom 06.11.2024

⁵ Art. 109 Abs. 3 GG: Die Haushalte von Bund und Ländern sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

⁶ Quelle: Ausführungen der Stadtkämmerei sowie eigene Recherche

- Einbeziehung von Sondervermögen, falls für diese durch Gesetz eine Kreditermächtigung vorgesehen ist.
- Sonderinvestitionsfonds nur ohne Kreditaufnahme möglich.
- Beauftragung einer Wohnungsbaugesellschaft mit regionalem Bezug im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft nur dann möglich, wenn die Gesellschaft nicht einer der drei Gebietskörperschaften des Landes Bremen zuzuordnen ist.
- Finanzierungen über eine öffentlich-private Partnerschaft sind zulässig.
- Die Gründung einer eigenen Schulbau- und Sanierungsgesellschaft ist nicht erlaubt.

Gemäß Art. 146 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 131a Abs. 3 BremLV kann im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen von den Vorgaben des Art. 131a Abs. 1 durch einen Beschluss der Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung abgewichen werden. Mit dem Beschluss ist eine Tilgungsregelung zu verbinden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung zum Haushalt 2022/2023 am 16.12.2021 das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Art. 131a Abs. 3 BremLV für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 festgestellt. Daraus ergibt sich auch für das Haushaltsjahr 2023, dass - entgegen den Bestimmungen der Schuldenbremse - Kredite zur Finanzierung der sich aus der Notsituation ergebenden zusätzlichen Belastungen aufgenommen werden dürfen. Aus diesem Grunde wurden für coronabedingte steuerbezogene Mindereinnahmen bereits entsprechende Kreditaufnahmen im Haushaltsplan-Entwurf für 2022 und 2023 eingestellt. Die in 2021 nicht in Anspruch genommenen Mittel des Bremerhaven-Fonds wurden auf die Haushaltsjahre 2022 und 2023 bedarfsgerecht verteilt und entsprechend veranschlagt.⁷

7.2 Strukturelle Nettokreditaufnahme

Die strukturelle Kreditaufnahme definiert sich gemäß § 18a LHO als die Nettokreditaufnahme bereinigt um finanzielle Transaktion (Gruppen 133, 134, 311, 314, 181, 182, 831, 861, 862, 863), bereinigt um Auswirkungen einer Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage (konjunkturelle Schwankungen)⁸, unter Einbeziehung des Sondervermögens nach dem Gesetz über die Einrichtung eines Bremer Kapitaldienstfonds und unter Einbeziehung der Eigenbetriebe und sonstigem Sondervermögen, falls für dieses Gesetz durch eine Kreditermächtigung vorgesehen. Außerdem werden der strukturellen Kreditaufnahme Kredite gemäß Art. 131a Abs. 5 BremLV hinzugerechnet⁹.

⁷ FWA-Vorlage Nr. 12/2022

⁸ Erlaubt ist innerhalb der Regelungen zum grundsätzlichen Neuverschuldungsverbot die Kreditaufnahme im Haushalt über die vereinbarten strukturellen Bereiche wie die Konjunkturbereinigung, die langfristig symmetrisch wirkt. In einer konjunkturellen Hochphase müssen daher Überschüsse erwirtschaftet, bei einem Konjunkturabschwung dürfen Kredite aufgenommen werden (s. Konjunkturbereinigungsverfahrensverordnung).

⁹ Art. 131a Abs. 5 BremLV = Kreditaufnahme durch juristische Personen, auf die die Stadt Bremerhaven einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Gemäß § 18 Abs. 1 LHO in Verbindung mit § 18a Abs. 1 LHO darf die strukturelle Nettokreditaufnahme höchstens Null sein, es sei denn, es liegt ein Fall des Art. 131a Abs. 3 der BremLV vor. Dann darf die strukturelle Nettokreditaufnahme größer als Null sein. Sofern die strukturelle Nettokreditaufnahme nach Abschluss des Haushalts vom Wert Null abweicht, wird diese Abweichung mit umgekehrten Vorzeichen auf einem Verrechnungskonto (Kontrollkonto) verbucht (§18b LHO).

Gemäß Art. 131a Abs. 1 BremLV sind Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

Gemäß Art. 131a Abs. 2 BremLV sind bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen (s. erneut Fußnote 7).

Art. 131a Abs. 3 BremLV besagt, dass im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, von den Vorgaben der Absätze 1 und 2 aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung abgewichen werden kann. Im Falle der Abweichung von den Vorgaben des Abs. 1 ist der Beschluss mit einer Tilgungsregelung zu verbinden.

Die Verkoppelung der Nettokreditaufnahme mit dem jährlichen Haushalt (§§ 1 und 4 LHO) bedeutet, dass die Feststellung einer Notsituation sich jeweils auf ein Jahr bezieht. Die Stadtverordnetenversammlung muss demnach in jedem einzelnen Folgejahr erneut darüber Beschluss fassen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 131a Abs. 3 BremLV im jeweiligen konkreten Jahr erfüllt sind.

Das Vorliegen der Tatbestände des Art. 131a Abs. 3 BremLV wurde für das Haushaltsjahr 2023 am 16.12.2021 von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt und entsprechende Beschlüsse wurden gefasst.

In § 15 der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023 wurde festgehalten, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie auch im Jahre 2023 eine außergewöhnliche Notsituation besteht, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Danach sind im Rahmen der Schuldenbremse Kredite zur Finanzierung von pandemiebedingten Maßnahmen möglich¹⁰.

Die nachstehende Tabelle zeigt eine Übersicht über die strukturelle Nettokreditaufnahme einschließlich der Tilgungen (zulässig gemäß Art. 131a Abs. 3 BremLV):

¹⁰ Vgl. 1.2 Nachtragshaushalte 2023

Tilgungsübersicht ab 2024 nach Art. 131a Abs. 3 BremLV (Beträge in €)		
Haushaltsjahr	Strukturelle Nettokreditaufnahme	Tilgung auf 30 Jahre ab 2028
2020	0,00	0,00
2021	34.960.296,74	1.165.340,00
2022	80.657.350,94	2.688.580,00
2023	-34.786.530,99	
insgesamt	80.831.116,69	

Es handelt sich erstmals für das Haushaltsjahr 2023 um eine Tilgung in Höhe von rund 34,8 Mio €. Die Tilgungsregelung war zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichtes noch offen. Aufgrund dieser außergewöhnlichen Sondertilgung in Höhe von ca. 34,8 Mio € sind die bereits verabschiedeten Tilgungsregelungen noch anzupassen.

Der Vorteil dieser Regelung liegt klar in der hohen Liquidität. Ausgaben können zu dem Zeitpunkt getätigt werden, an dem sie notwendig sind. Der große Nachteil besteht allerdings in der langen Finanzierung über 30 Jahre. Die Stadt leiht sich somit in der Zukunft weiterhin hohe Geldbeträge, um ihrer Tilgungsverpflichtung nachzukommen. An dieser Stelle darf nicht die Frage außer Acht gelassen werden, woher Gelder fließen werden, wenn zukünftig keine außergewöhnliche Notsituation mehr vorliegt.

7.2.1 Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach Artikel 131a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Plan	Strukturelle Nettokreditaufnahme (§ 18 Abs. 1 LHO)	0,00
	Bereinigungen gemäß § 18a LHO um	-28.987.158,81
	1. Finanzielle Transaktionen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr.1 LHO)	-577.190,78
	1.1 Finanzielle Transaktionen Einnahmen	1.006.456,02
	1.2 Finanzielle Transaktionen Ausgaben	429.265,24
	2. Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänderungen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	-28.409.968,03
	3. Ex-ante Konjunkturbereinigung (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	0,00
	4. Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen mit Kreditermächtigung (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO)	0,00
	5. Hinzurechnungen gemäß Art. 131a Abs. 5 BremLV (§ 18a Abs. 1 Satz 2 LHO)	0,00
	Notlagenbedingte strukturelle Kreditaufnahme Ausnahmetatbestand (Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV)	8.855.610,00
	1. Verlangsamung Nachsorge Corona	0,00
	2. Bremerhaven-Fonds	8.855.610,00
	3. Corona-Rücklagen	0,00
4. Ausnahme Konjunkturbereinigung vormals "Coronabedingte Steuermindereinnahmen und Steuerrechtsänderungen"	0,00	
Zulässige Nettokreditaufnahme (+) bzw. Tilgung (-)	-20.131.548,81	
Ist	Tilgung (strukturelle und vertragliche Tilgung)	-34.786.530,99
	Nettokreditaufnahme	-34.786.530,99
	Über-, Unterschreitung der zulässigen Kreditaufnahme bzw. Tilgung (-)	14.654.982,18

Das Bundesverfassungsgericht legte in seinem Urteil vom 15.11.2023 dar, dass dem „systematischen Gefüge der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Kreditaufnahme“ nach Artikel 109 Abs. 3 GG zu entnehmen ist, dass die „haushaltsrechtlichen Prinzipien der Jährlichkeit und Jährigkeit - flankiert vom Haushaltsgrundsatz der Fälligkeit“ - auch auf die Aufnahme von Notlagenkrediten im Falle von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen anzuwenden sind.

Hieraus ergeben sich mittelbar Auswirkungen auf die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinde Bremerhaven in Bezug auf Notlagenfinanzierungen im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen gemäß Artikel 131a Abs. 3 Satz 1 der LV Bremen.

Der Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 131a Abs. 3 Satz 1 der LV Bremen wurde letztmals für das Haushaltsjahr 2022 geltend gemacht. Mit der Verabschiedung des ersten Nachtragshaushalts

haltes 2023 wurde der Corona bedingte Ausnahmetatbestand für den Haushalt der Stadt Bremerhaven aufgehoben. Die verbliebenen Finanzierungsbedarfe aus der Corona-Pandemie sollten haushaltsmäßig durch zum Jahresabschluss 2022 notlagenkreditfinanzierte Rücklagen aus dem Bremerhaven-Fonds abfinanziert werden.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts soll auf die Finanzierung über notlagenkreditfinanzierte Rücklagen verzichtet werden. Aus diesem Grunde wurden die zum Jahresabschluss 2022 gebildeten Rücklagen des Bremerhaven-Fonds in Höhe von ca. 31 Mio € aufgelöst und einer Sondertilgung zugeführt (s. auch 7.5). Diese Sondertilgung findet sich in der strukturellen und vertraglichen Tilgung in Höhe von 34.786.530,99 € wieder.

Bei der geplanten zulässigen Nettokreditaufnahme handelt es sich auf Grund des negativen Vorzeichens um eine Tilgung in Höhe von 20.131.548,81 €.

Um dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts Rechnung zu tragen, wurden im dritten Nachtragshaushaltsplan 2023 neue Notlagenmittel veranschlagt.¹¹

Diese finden sich in der vorangestellten Auflistung mit einem Wert von 8.855.610,00 € wieder.

Das Kontrollkonto gemäß § 18b LHO ist in der vorstehenden Übersicht nicht aufgeführt. Die Stadtkämmerei befindet sich zurzeit in der Prüfung des Kontrollkontos für die Haushaltsjahre ab 2022 und geht davon aus, dass sich die Beträge ändern werden.

Die Darstellung der strukturellen Nettokreditaufnahme entspricht den gesetzlichen Vorgaben und ist nicht zu beanstanden.

7.3 Stabilitätsrat

Der Stabilitätsrat ist ein gemeinsames Gremium des Bundes und der Länder. Er wurde mit der Föderalismusreform II errichtet und ist in Art. 109a GG¹² verankert. Zusammen mit der Schuldenbegrenzungsregel (Schuldenbremse) stärkt der Stabilitätsrat die institutionellen Voraussetzungen zur Sicherung langfristig tragfähiger Haushalte von Bund und Ländern.

Dem Stabilitätsrat obliegt seit 2020 gemäß Art. 109a GG und § 3 Stabilitätsratsgesetz (Stabilitätsratsgesetz) die regelmäßige Überwachung der Einhaltung der Verschuldungsregelung durch Bund und Länder.

Ziel ist es, drohende Haushaltsnotlagen bereits in einem frühen Stadium zu erkennen, um rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

¹¹ Quelle: Vorlage Nr. StVV-V 100/2023

¹² In Art. 109a GG wird dem Stabilitätsrat die Kompetenz übertragen, zu überwachen, dass Bund und Länder die Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG einhalten.

7.4 Sanierungshilfen

Seit dem Jahr 2020 gilt das Netto-Neuverschuldungsverbot (Schuldenbremse). Bestandteil dieser Neuregelung sind jährliche Sanierungshilfen für das Land Bremen¹³. Die Gewährung dieser Sanierungshilfen fußt auf der Erkenntnis, dass das Land allein nicht in der Lage wäre, die Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG (Netto-Neuverschuldungsverbot) eigenständig einzuhalten. Ursache hierfür ist eine landesspezifische Kombination aus besonders hoher Vorbelastung durch Altschulden sowie Wirtschafts- und Finanzkraftschwäche. Um diese Sondersituation zu berücksichtigen, erfolgte eine grundlegende Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs ab dem Jahr 2020. Das Land Bremen erhält ab dem Jahr 2020 jährlich 400 Mio. € Sanierungshilfen gemäß § 1 Abs. 1 SanG als „Hilfe zur künftig eigenständigen Einhaltung des Art. 109 Abs. 3 GG“.

Im Gegenzug verpflichtet sich das Land Bremen gemäß § 2 der Verwaltungsvereinbarung zum SanG (SanG-VV) i. V. m. § 18d LHO Bremen zu der Abgabe von jährlichen Berichten über die getroffenen Maßnahmen zur Stärkung der Finanz- und Wirtschaftskraft des Landes. Außerdem besteht die Verpflichtung, die bestehende Verschuldung abzubauen. Hierzu gibt § 2 Abs. 2 SanG vor, dass jährlich mindestens 50 Mio. € Schulden zu tilgen sind. Die Zahlung der Sanierungshilfen erfolgt für mindestens fünfzehn Jahre.

Die Stadt Bremerhaven profitiert ebenfalls von den Sanierungshilfen des Landes Bremen, so dass die jährliche Berichtspflicht gemäß § 2 SanG-VV auch für Bremerhaven gilt.

Die Übersicht über die Sanierungsmaßnahmen der Jahre 2017 bis 2020 sowie der Sanierungshilfenbericht 2023 sind diesem Bericht als Anlagen 1 und 2 beigelegt.

Inwieweit die Projekte gediehen sind und welche Effekte im Hinblick auf die Stärkung der Bremerhavener Finanz- und Wirtschaftskraft sie erzielt haben bzw. noch erzielen werden, ist (noch) nicht bekannt.

Wie bereits erwähnt, profitiert Bremerhaven von den an das Land Bremen gezahlten jährlichen Sanierungshilfen in Höhe von 400 Mio. € in nicht unerheblicher Weise. Die vom Land Bremen erhaltene Zahlung findet sich allerdings nicht in den Einnahme-Positionen des Haushaltes 2023 wieder und kann auch der Höhe nach nicht beziffert werden.

Dieses hat folgenden Grund:

Gemäß der Vorlage des Bremer Senats „Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs“ vom 04.02.2019, mit der die diversen Anpassungen der Vorgaben aus dem Finanzzuweisungsgesetz verabschiedet wurden, ist ein weiterer Baustein in der Neuordnung der innerbremischen

¹³ Das Saarland erhält ebenfalls den jährlichen Betrag von 400 Mio. €.

Finanzbeziehungen – anstelle der Weiterleitung der anteiligen Sanierungshilfen – die Entschuldung der Stadt Bremerhaven. Laut eines – als Anlage zu der o. g. Senatsvorlage – von den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven aufgesetzten Letters of Intent¹⁴, welcher für die Haushaltsjahre ab 2020 Gültigkeit hat, wurden beide Städte durch das Land Bremen entschuldnet.¹⁵ Im Gegenzug erhält Bremerhaven in den Folgejahren keine anteiligen Sanierungshilfen und muss weder Zins- noch Tilgungszahlungen leisten¹⁶, wird aber verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben und Folgen aus dem SanG sowie den SanG-VV mitzutragen¹⁷.

Für das Haushaltsjahr 2023 ergaben sich hier keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

7.5 Bremerhaven-Fonds

In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 lag aufgrund der Pandemie eine außergewöhnliche Belastung für die Stadt Bremerhaven vor, welche durch den Bremerhaven-Fonds abgemildert werden sollte.

Auch für das Haushaltsjahr 2023 wurde das Vorliegen dieser Notsituation erneut durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen und in § 15 der Haushaltssatzung 2023 verankert.

Dafür wurde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2021 bei der Haushaltsstelle 6980/971 05¹⁸ für das Haushaltsjahr 2022 ein Betrag in Höhe von rund 36,5 Mio. € veranschlagt. Weiter wurde zur finanziellen Absicherung der Folgekosten des Bremerhaven-Fonds in 2022 bei der Haushaltsstelle 6980/971 06¹⁹ eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von rund 13,4 Mio. € eingestellt, deren vollständige Deckung im Haushaltsjahr 2023 bei der Haushaltsstelle 6980/971 05 vorgesehen war.²⁰

Die Kreditermächtigung in Form eines „Notlagenkredites“ für den Bremerhaven-Fonds betrug für die Haushaltsjahre 2021 bis 2023 insgesamt 70 Mio. €.

Im Rahmen der Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushalt 2023 wurde der Ausnahmetatbestand in Folge der Corona-Pandemie aufgehoben und die damit verbundene Kreditermächtigung entfiel. Die Mittel aus dem Bremerhaven-Fonds wurden für das Haushaltsjahr 2023 mit 0 € veranschlagt.

Im Jahre 2023 wurden daher keine Mittel aus dem Bremerhaven-Fonds in Anspruch genommen. Der gesamte Rücklagenbestand in Höhe von 31.053.469,68 € wurde jedoch über die Haushaltsstelle 6930/359 10 „Entnahme aus der Rücklage Bremerhaven-Fonds (Corona)“ dem

¹⁴ Letter of Intent = Absichtserklärung/Grundsatzvereinbarung

¹⁵ Bremerhaven wurde im Jahre 2020 mit einem Betrag in Höhe von - 1.646.706.036,65 € entschuldnet.

¹⁶ siehe auch Verwaltungsvereinbarung zur Entschuldung der Stadt Bremerhaven durch das Land Bremen vom 11.11.2019

¹⁷ siehe auch Finanzausweisungsgesetz § 6 Entschuldung

¹⁸ Bezeichnung: Bremerhaven-Fonds (Corona)

¹⁹ Bezeichnung: Folgekosten Bremerhaven-Fonds (Corona) - VE

²⁰ siehe Haushaltsplan 2022/2023

Haushalt zugeführt und aufgrund des darauf bezogenen Urteils des Bundesverfassungsgerichts (Jährigkeit und Jährlichkeit von Ausnahmetatbeständen) über die Haushaltsstelle 6930/595 02 „Sondertilgung auf Kreditmarktmittel Bremerhaven-Fonds (Corona)“ entsprechend getilgt.²¹

8 Beschlussfassung und Genehmigung des Haushaltes

Für das Haushaltsjahr 2023 hat die Stadtverordnetenversammlung die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Bremerhaven am 16.12.2021 beschlossen.

Die Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2023 der Stadt Bremerhaven gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 LHO²² erfolgte am 25.01.2022 durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen. Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2023 der Stadt Bremerhaven im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen erfolgte am 27.01.2022.

Im Haushaltsjahr 2023 wurden insgesamt drei Nachtragshaushalte wie folgt beschlossen:

Nachtragshaushalte 2023				
Nachtrags- haushalt	Beschluss Ma- gistrat	Beschluss Stadtverordne- tenversamm- lung	Genehmi- gung Senat	Veröffentlichung Im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
1	30.11.2022	09.02.2023	21.03.2023	23.03.2023
2	22.02.2023	20.04.2023	25.04.2023	26.04.2023
3	13.12.2023	15.12.2023	19.12.2023	21.12.2023

²¹ Auskunft der Stadtkämmerei vom 09.01.2024

²² § 118 LHO Geltung in den Gemeinden

II Haushaltsführung

1 Allgemeine Bemerkungen

1.1 Finanzierung der laufenden Ausgaben

1.1.1 Finanzierungssaldo

Finanzierungsübersicht in EUR

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Einnahmen	890.257.715,77
ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen	
2. Ausgaben	892.524.979,13
ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushaltstechnische Erstattungen	
3. Finanzierungssaldo	-2.267.263,36

II. Zusammenstellung des Finanzierungssaldos

1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	-34.786.530,99
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	0,00
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	34.786.530,99
2. Rücklagenbewegung	37.053.794,35
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	49.611.876,47
2.2 Zuführungen an Rücklagen	12.558.082,12
3. Abwicklung der Vorjahre	0,00
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,00
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,00
4. Haushaltstechnische Erstattungen	0,00
4.1 Einnahmenseite	4.203.459,07
4.2 Ausgabenseite	4.203.459,07
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)	2.267.263,36

Kreditfinanzierungsplan in EUR

I. Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	0,00
2. ./.. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	34.786.530,99
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	-34.786.530,99

II. Kredite im öffentlichen Bereich

- | | |
|---|------|
| 1. Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich | 0,00 |
| 2. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich | 0,00 |

1.1.2 Konsumtiver Saldo

Unter konsumtiven Ausgaben (= für den Verbrauch bestimmt) versteht man im öffentlichen Haushalt alle Ausgaben, die einen Nutzen im jeweils laufenden Haushaltsjahr erzielen. Konsumtive Ausgaben fallen z.B. für die Bewirtschaftung von Gebäuden und den Kauf von Büromaterial an.

Der konsumtive Saldo, also die Differenz zwischen den Einnahmen der laufenden Rechnung zzgl. der globalen Mehr- und Mindereinnahmen und den Ausgaben der laufenden Rechnung zzgl. der globalen Mehr- und Minderausgaben wird in der nachstehenden Tabelle ab dem Haushaltsjahr 2021 dargestellt:

Konsumtiver Saldo (Beträge in Mio. €)		
Haushaltsjahr	Ansatz Saldo	Ergebnis Saldo
2021	- 62,5	48,6
2022	-10,7	33,7
2023	57,1	45,2

Das Haushaltsjahr 2023 weist im Ergebnis einen positiven Saldo von gerundet 45,2 Mio. € aus. Nach Abschluss der Aufstellung des Haushaltes 2023 ergab sich zunächst ein Saldo in Höhe von 57,1 Mio. €.

Eine pauschale Begründung für die Verschiebung zwischen den beiden Salden gibt es in der Regel nicht. Um genauere Aussagen treffen zu können, müssten sämtliche konsumtiven Haushaltstellen auf der Einnahme- sowie auf der Ausgabeseite hinsichtlich größerer Abweichung zwischen Ansatz und Ist betrachtet werden. Oberflächlich betrachtet, kann jedoch die Aussage getroffen werden, dass in der Regel die ausgewiesenen Ist-Einnahmen sowie Ist-Ausgaben höher ausfallen als die sich darauf beziehenden Ansätze. Eine abschließende Erklärung kann dann allerdings auch nicht geliefert werden, da aufgrund der im Bremerhavener Haushalt verankerten Zuschussbudgetierung Ausgabenmittel nicht zwangsläufig dort ausgegeben wurden, wo sie tatsächlich veranschlagt wurden.

1.2 Nachtragshaushalte 2023

Ein Nachtragshaushalt ist ein im laufenden Haushaltsjahr neu aufgestellter, gegenüber dem ursprünglichen veränderter Haushalt. Er muss aufgestellt werden, wenn andere Instrumente - wie Einsparungen oder über- und außerplanmäßige Aufwendungen - nicht ausreichen, um die notwendigen Veränderungen in der Haushaltsplanung zu erreichen. Ein Nachtragshaushalt kann nur während des Haushaltsjahres verabschiedet werden, nicht im Nachhinein. Er besteht wie der normale Haushalt aus Haushaltssatzung (Nachtragshaushaltssatzung) und Haushaltsplan (Nachtragshaushaltsplan) sowie ggf. weiteren Anlagen. Nachtragssatzung und Nachtragsplan enthalten oft nur diejenigen Bestandteile, die gegenüber der ursprünglichen Planung geändert werden, dabei müssen die ursprünglichen Ansätze zum Vergleich genannt werden.²³

Die endgültigen Einnahme- und Ausgabeansätze eines Haushaltes ergeben sich also aus den ursprünglichen Ansätzen plus den Beträgen aus dem Nachtragshaushalt.

Im Haushaltsjahr 2023 wurden insgesamt drei Nachtragshaushalte verabschiedet.

Die Nachtragshaushalte hatten folgende haushaltswirksame Änderungen zur Folge:

1. Nachtragshaushalt

- Der Haushaltsansatz 2023 für die Einnahme und Ausgabe wurde von 766.354.300,00 € auf 771.154.300,00 € erhöht (§ 1 der Haushaltssatzung 2023).
- Die mögliche Kreditaufnahme (§ 4 Abs. 1 der Haushaltssatzung 2023) wurde von 38.182.180,00 € auf 0,00 € gesenkt.
- Der Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite wurde von 90.000.000,00 € auf 120.000.000,00 € angehoben (§ 4 Abs. 2 der Haushaltssatzung 2023).
- Die Absätze 1 und 2 des § 15 der Haushaltssatzung 2023 wurden aufgehoben (Aufhebung des Ausnahmetatbestandes der Corona-Pandemie für das Haushaltsjahr 2023).

2. Nachtragshaushalt

- Die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen änderte sich von 19.500.000,00 € auf 231.032.610,00 €

²³ Quelle: KommunalWiki

3. Nachtragshaushalt

- Der Haushaltsansatz 2023 für die Einnahme und Ausgabe wurde von 771.154.300,00 € auf 848.809.620,00 € erhöht (§ 1 der Haushaltssatzung 2023).
- § 15 wurde wie folgt geändert:

Vor dem bestehenden Satz wurde folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Im Haushaltsjahr 2023 besteht wegen der Auswirkungen und Nachsorge der Corona-Pandemie gemäß Artikel 146 Abs.1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Abs. 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.“

Vor dem bestehenden Satz wurde folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Betrag, um den die strukturelle Nettokreditaufnahme den Wert Null ausnahmebedingt überschreitet, ist nach Maßgabe des angefügten Tilgungsplans, beginnend im Jahr 2028, über den Zeitraum von dreißig Jahren in jährlichen Raten zu tilgen.“

1.2.1 Haushaltsnachbewilligungen

Unter Nachbewilligungen versteht man die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten (z. B. Einsparungen, Heranziehung von Mehreinnahmen) innerhalb des Haushalts.

1.2.2 Nachbewilligungen gemäß § 37 Abs. 1 LHO

Gemäß § 37 Abs. 1 LHO obliegt die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben (Nachbewilligungen) dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss nach Maßgabe des § 8 der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2023 sowie deren Deckung einschließlich der Vergleichszahlen aus den Haushaltsjahren 2021 und 2022:

Nachbewilligungen gemäß § 37 Abs. 1 LHO (Beträge in €)			
	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
Nachbewilligungen mit Deckung	55.283.770	88.955.160	35.510.690
ohne Deckung	0	0	0
Deckung durch Einsparungen	-37.393.990	-67.650.240	-13.088.080
Deckung durch Mehreinnahmen	17.889.780	21.304.920	22.422.610

Die Nachbewilligungen gemäß § 37 Abs. 1 LHO wurden vom RPA mittels Stichproben geprüft. Es gab keine Unklarheiten oder Beanstandungen.

1.2.3 Nachbewilligungen gemäß § 37 Abs. 2 LHO

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven ist berechtigt, im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs seine Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 37 Abs. 2 LHO zu erteilen.

Im Haushaltsjahr 2023 gab es keine über- und außerplanmäßigen Ausgaben, welche eine Nachbewilligung gemäß § 37 Abs. 2 LHO notwendig gemacht hätten.

1.3 Kassenverstärkungskredite

Der Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Stadtkasse aufgenommen werden durften, wurde gemäß § 4 Abs. 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 zunächst auf 90 Mio. € festgesetzt. Im ersten Nachtragshaushalt 2023 wurde der Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite auf 120.000.000 € angehoben. Der Höchstbetrag wurde im Haushaltsjahr 2023 nicht überschritten (Höchstbetrag in 2023 = 35.439.381,84 €).

Der Zinssatz lag im Laufe des Haushaltsjahres 2023 zwischen 2,0 % und 4,4 %.

Die Zinsausgaben (HHST 6930/575 10) summierten sich im Laufe des Haushaltsjahres 2023 auf 35.538,10 € (2022= 70.564,89 €). Dem gegenüber beliefen sich die Zinseinnahmen für Kassenkredite (HHST 6930/162 03) auf 725.378,93 € (veranschlagt 120.000,00 €) Im Jahre 2022 konnten auf dieser Haushaltsstelle Einnahmen in Höhe von 10.075,75 € erzielt werden.

1.4 Personal

1.4.1 Allgemeine Bemerkungen

In den vergangenen Jahren (zuletzt im Haushaltsjahr 2021) wurde der Schlussbericht grundsätzlich um Daten aus dem Personalbericht 2018 – 2020 (herausgegeben vom Personalamt – Abteilung 11/7) ergänzt.

Aus Gründen der Aktualität und in Ermangelung des Vorliegens eines aktuelleren Personalberichtes wird (wie auch im Schlussbericht 2022) auf die Ergänzung um Daten aus dem Personalbericht 2018 – 2020 in diesem Bericht verzichtet.

1.4.2 Stellenplan

Die im Haushaltsplan 2022/2023 ausgewiesenen Stellen für die Beschäftigten sowie die Beamtinnen und Beamte der Polizei, an Schulen sowie der übrigen Verwaltung sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Zum Vergleich stehen die Stellenzahlen der Haushaltsjahre 2021 und 2022 zur Verfügung.

	Stellenplan 2021	Stellenplan 2022	Stellenplan 2023
Stellen für Beamte; davon:	1.809	1.840	1.840
Ortspolizeibehörde	467	466	466
Schulen	896	914	914
Übrige Verwaltung	446	460	460
Stellen für Beschäftigte; davon	2.490	2.995	2.996
Ortspolizeibehörde	72	77	77
Schulen	413	430	430
Übrige Verwaltung	2.005	2.488	2.489
Stellen insgesamt	4.697	4.835	4.836

Ab dem Doppelhaushalt 2022/2023 trägt der Stellenplan die Bezeichnung „Stellenplan für Beamt:innen und Beschäftigte“. Die Bezeichnung „Arbeiter“ ist entfallen.

2 Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Ist bis zum Abschluss eines Haushaltsjahres der Haushalt für das folgende Jahr nicht rechtskräftig festgestellt, gelten bis zu seiner Rechtskraft unmittelbar die Vorschriften des Art. 132a i. V. m. Art. 146 der BremLV.

Art. 132a BremLV trifft Regelungen darüber, welche Ausgaben während einer haushaltslosen Zeit im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung zulässig sind und welche nicht.

Die Haushalte 2022 und 2023 wurden in Form eines Doppelhaushaltes gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG) i. V. m. § 12 LHO Bremen aufgestellt. Der Haushalt 2023 war zum Jahresbeginn 2023 bereits rechtskräftig verabschiedet und verkündet, sodass eine vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung entfiel.

2.2 Haushaltsjahr 2023

Der Haushalt der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023 wurde am 25.01.2022 durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen genehmigt und am 27.01.2022 verkündet. Die Rechtskraft des Haushaltes 2023 entfaltete sich somit am 28.01.2022.

3 Abschlüsse

3.1 Planablaufvergleiche

Die nachstehenden Tabellen enthalten das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2023. Nachbewilligungen und Einsparungen stimmen mit der Beschlusslage überein. Im Haushaltsabschluss (siehe Anlage 3 „Haushalts- und Kassenabschluss 2023“) wurde ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis nachgewiesen. In die nachfolgenden Tabellen wurden die Zahlen des Haushaltsjahres 2023 sowie die Vergleichszahlen für die Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 aufgenommen:

Einnahmen (Beträge in €)				
	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
Haushaltsplan (einschl. Nachträge 1-3)	786.947.280,00	799.588.280,00	797.020.450,00	848.809.620,00
Mehreinnahmen	3.385.610,00	17.889.780,00	21.304.920,00	22.422.610,00
Zwischenergebnis (SOLL)	790.332.890,00	817.478.060,00	818.325.370,00	871.232.230,00

Einnahmen (Beträge in €)				
	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
Mehr-/Mindereinnahmen (IST)	-32.096.618,99	11.436.963,85	58.220.135,31	72.840.821,31
Rechnungsergebnis	758.236.271,01	828.915.023,85	876.545.505,31	944.073.051,31

Ausgaben (Beträge in €)				
	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
Haushaltsplan (einschl. Nachträge 1-3)	786.947.280,00	799.588.280,00	797.020.450,00	848.809.620,00
Nachbewilligungen mit Deckung	13.859.930,00	55.283.770,00	88.955.160,00	35.510.690,00
ohne Deckung	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischenergebnis	800.807.210,00	854.872.050,00	885.975.610,00	884.320.310,00
Einsparungen	-10.474.320,00	-37.393.990,00	-67.650.240,00	- 13.088.080,00
Zwischenergebnis (SOLL)	790.332.890,00	817.478.060,00	818.325.370,00	871.232.230,00
Mehr-/Minderausgaben (IST)	-32.096.618,99	11.436.963,85	58.220.135,31	72.840.821,31
Rechnungsergebnis	758.236.271,01	828.915.023,85	876.545.505,31	944.073.051,31

3.2 Kassen- und rechnungsmäßiges Ergebnis

Seit dem Haushaltsabschluss für das Jahr 1999 stellt die Stadtkämmerei das haushalts- und rechnungsmäßige Ergebnis zusammen in einem Abschluss dar. Es wird auf die Anlage 3 „Haushalts und Kassenabschluss 2023“ verwiesen.

Das kassenmäßige Jahresergebnis und das kassenmäßige Gesamtergebnis sind jeweils ausgeglichen.

4 Prüfungstätigkeiten des RPA

Gemäß § 1 des Ortsgesetzes über die Rechnungsprüfung in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Rechnungsprüfungsordnung) liegt das Ziel der Rechnungsprüfung in der Förderung der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit des gesamten Verwaltungshandelns. Außerdem verfolgt sie das Ziel, die Stadtverordnetenversammlung, den Magistrat sowie die übrige Verwaltung und die Wirtschafts- und Eigenbetriebe der Stadt Bremerhaven in ihrem Aufgaben und Zuständigkeitsbereichen zu unterstützen, insbesondere bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Überwachungsverpflichtungen.

Die unterjährigen Schwerpunktprüfungen des RPA in den einzelnen Verwaltungsbereichen dienen als Grundlage für die Prüfung der Jahresrechnung. Eine Übersicht über die Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes im Haushaltsjahr 2023 ist der Anlage 4 dieses Berichtes zu entnehmen. Es handelt sich dabei ausschließlich um die Berichte, die im Jahre 2023 im Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung behandelt wurden.

Die im jährlichen Prüfplan festgelegten Schwerpunkte werden risikoorientiert und aus der Sicht der Wesentlichkeit ausgewählt. Die Prüfungshandlungen gestalten sich effektiv mit dem Ziel, vom geprüften Bereich als sinnvoll anerkannt zu werden.

4.3 Prüfungen im Bereich Zuwendungen

Zuwendungen sind Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Bremischen Verwaltung für bestimmte Zwecke (§ 23 LHO). Die Gewährung erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen der LHO (§§ 23, 44 LHO), den geltenden Verwaltungsvorschriften, der vom Magistrat erlassenen Rahmenrichtlinie und den jeweiligen Bremerhavener Förderrichtlinien sowie unter Beachtung des Mindestlohns und der allgemeinen Nebenbestimmungen.

Mit den Zuwendungen unterstützt die Stadt Bremerhaven die Erbringung von Leistungen durch Dritte für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt in Form von institutioneller Förderung oder Projektförderung, beispielsweise im sozialen und kulturellen Bereich oder im Bereich des Sports.

Gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 4 der Verfassung der Stadt Bremerhaven in Verbindung mit §§ 8 Abs. 2 und 14 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2023 (analog) sowie § 11 Abs. 4 Nr. 5 des Bremischen Informationsfreiheitsgesetzes (BremIFG) ist der Magistrat verpflichtet, dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss mindestens jährlich einen Zuwendungsbericht vorzulegen. Diese Verpflichtung findet sich auch in der am 02.06.2004 beschlossenen Magistratsvorlage Nr. II/46/04 wieder. Für das Haushaltsjahr 2023 wurde seitens der Stadtkämmerei kein Zuwendungsbericht erstellt. Dieses Versäumnis ist zu beanstanden.

Um deutlich zu machen, warum die Erstellung einer Übersicht über die im Laufe eines Haushaltsjahres gezahlten Zuwendungen in Bezug auf die Haushaltstransparenz unerlässlich ist, wird auf die Höhe der Zuwendungen aus dem Haushaltsjahr 2022 verwiesen. Im Jahre 2022 wurden Zuwendungen in Höhe von insgesamt 77,4 Mio. € in 853 Einzelfällen geleistet. Es ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Zuwendungen sowie die ausgezahlten Beträge für das Jahr 2023 weiter erhöht haben.

III Vermögensnachweis

1 Rücklagen

Nach § 14 der Haushaltssatzung sind die Bildung und die Entnahme von Rücklagen in der „Rücklagenrichtlinie“ geregelt. Sie dienen zur Reduzierung des Finanzierungssaldos.

Es ist herauszustellen, dass die Rücklagen der Stadt Bremerhaven als Buchgeld vorhanden sind. Zu einer liquiden Überführung der Rücklagen kommt es erst dann, wenn die Rücklagen aufgelöst und den jeweiligen Ämtern zur Verfügung gestellt werden.

1.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Rücklagen werden in der Nebenrechnung der Stadtkasse geführt und zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft eingesetzt. Sie werden nicht verzinst.

Alle Rücklagen sind gesperrt, sofern nicht einzelne Rücklagen oder spezielle Mittel in Rücklagen durch einen Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses generell freigegeben worden sind.

Die Rücklagenbestände für das Haushaltsjahr 2023 einschließlich der Vergleichszahlen der Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Rücklagen (Beträge in €)				
	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
Bestand am 01.01.	43.691.449,03	76.099.460,56	88.444.767,37	88.425.286,98
Veränderungen	+32.408.011,53	+12.345.306,81	-19.480,39	-37.053.794,35
Bestand am 31.12.	76.099.460,56	88.444.767,37	88.425.286,98	67.769.980,13

Die Bildung bzw. Auflösung von Rücklagen ist im Haushaltsjahr 2023 nicht zu beanstanden.

Es wurden im laufenden Haushaltsvollzug des Jahres 2023 aus den Rücklagenbeständen insgesamt 49.611.876,47 € entnommen und ein Gesamtbetrag von 12.558.082,12 € wieder zugeführt, sodass die Rücklagenveränderung insgesamt -37.053.794,35 € beträgt.

Die Rücklagenveränderung erklärt sich wie folgt:

Der Rücklagenbestand zum Ende des Haushaltsjahres 2022 betrug 88.425.286,98 €. Ferner lagen Rücklagenmittel in Höhe von insgesamt 16.398.487,50 € aus dem Bremerhaven-Fonds

außerhalb der Rücklagenaufstellung der Stadtkämmerei dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien bei. Die Verwendung dieser Mittel war ursprünglich für 2022 vorgesehen. Entsprechende finanzwirksame Projekte wurden jedoch nicht umgesetzt. Aus diesem Grunde betrug der reelle Rücklagenbestand zu Beginn des Haushaltsjahres 2023 entgegen der Darstellung in der Haushaltsrechnung 2023 insgesamt 104.823.774,48 €.

Entnommen wurden im Laufe des Haushaltsjahres 2023 Rücklagen in Höhe von insgesamt 49.611.876,47 €. Zugeführt wurden im Haushaltsjahres 2023 Rücklagen in Höhe von insgesamt 12.558.082,12 €. Folglich betrug der Saldo auf Basis der Entnahmen und Zuführungen von Rücklagen im Haushaltsjahr 2023 insgesamt 37.053.794,35 €.

Daraus ergibt sich ein Rücklagenbestand zum Ende des Haushaltsjahres 2023 in Höhe von 67.769.980,13 €.²⁴

In den Rücklagenentnahmen sind 31.053.469,68 €²⁵ enthalten.

Dieser Betrag resultiert aus dem Bremerhaven-Fonds. Es handelt sich um Geld, welches nicht benötigt wurde und im Haushaltsjahr 2024 an das Land Bremen zurückgezahlt wurde. Aus dieser Transaktion ergibt sich die vergleichsweise hohe Veränderung des Rücklagenabbaus.

Den Rücklagen kommt allerdings seit dem Inkrafttreten der Schuldenbremse eine größere Bedeutung zu, da eine Rücklagenbildung nun auch zum Zwecke der Einhaltung der Vorgaben nach Art. 131a BremLV und der Verpflichtungen nach dem SanG erfolgen kann. Dieses bedeutet für den Haushalt, dass Rücklagen am Jahresende für den Ausgleich des Haushaltes eingesetzt werden können, um den rechtlichen Bestimmungen aus Art. 131a BremLV und dem SanG gerecht zu werden.

Ein hoher Rücklagenbestand ist für die zukünftigen Haushalte unerlässlich, um am Jahresende ein ausgeglichenes Gesamtergebnis sicherstellen zu können. Sofern der Jahresabschluss (aufgrund fehlender oder zu geringer Rücklagen) nicht ausgeglichen werden kann, werden möglicherweise die jährlichen Sanierungshilfen in Höhe von 400 Mio. € für das Land Bremen gestrichen. Die Stadt Bremerhaven wäre dann ebenfalls unmittelbar davon betroffen. Aus diesem Grunde wurde eine Stabilitätsrücklage gebildet. Diese ist zweckgebunden.

²⁴ Laut E-Mail der Stadtkämmerei vom 20.02.2025

²⁵ bei den 31.053.469,68 € handelte es sich um die Restmittel aus dem ursprünglich mit 70 Mio. € angesetzten Bremerhaven-Fonds, die aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15.11.2023 zu dem vom Bund aufgelegten Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 der Jährlichkeit und Jährigkeit unterlagen und demnach nicht mehr als Krisenmittel zur Deckung etwaiger Finanzierungsbedarfe herangezogen werden durften und nach Aufforderung durch den Senator für Finanzen im Rahmen der Schuldenbremse getilgt werden mussten

1.2 Rücklagenbestände im Einzelnen

Gesamtrücklagen im Bestand des Magistrats der Stadt Bremerhaven 2023 (Beträge in €)		
	Bestand	Bemerkung
Allgemeine Ausgleichsrücklage ²⁶	2.277.824,37	
Stabilitätsrücklage	6.273.114,96	
Freie Kapitalrücklage WSI	1.379.258,47	
Drittmittelrücklage	43.800.041,59	siehe 1.2.1
Kapitelbezogene Rücklage	6.338.882,81	siehe 1.2.2
Spezialrücklagen	7.700.857,93	siehe 1.2.3
Gesamtbestand der Rücklagen	67.769.980,13	

1.2.1 Drittmittelrücklage

Laut der Rücklagenrichtlinie 2022/2023 als Bestandteil des Haushaltsplans 2022/2023 kann die Stadtkämmerei Haushaltsvermerke einrichten, nach denen nicht verbrauchte Ausgabeansätze, denen teilweise oder vollständig zweckgebundene Einnahmen gegenüberstehen, am Ende eines Haushaltsjahres der Drittmittelrücklage zugeführt werden können. Die Antragstellung auf Einrichtung eines Haushaltsvermerkes erfolgt durch das betroffene Amt. Entnahmen aus der Drittmittelrücklage fallen nicht unter das Nachrangigkeitsprinzip gemäß § 12 Abs. 1 der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven²⁷.

Den Drittmitteln kommt während einer haushaltslosen Zeit eine besondere Bedeutung zu. Während einer haushaltslosen Zeit dürfen Ausgaben für personelle, konsumtive und investive Maßnahmen, denen ausschließlich zweckgebundene Einnahmen aus Drittmitteln zugrunde liegen, bis zur Höhe der jeweils eingegangenen Einnahmen geleistet werden.

Die Veränderungen der Rücklagenbestände aus Drittmitteln zwischen den Haushaltsjahren 2022 und 2023 wurden stichprobenartig geprüft. Aus den Prüfungen ergaben sich keine Auffälligkeiten. Sechs Positionen wurden aufgelöst. Dabei wurden insbesondere bei dem Amt für Jugend, Familie und Frauen alle Drittmittelrücklagen aufgelöst.

1.2.2 Kapitelbezogene Rücklagen

Maßnahmen, für die im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt sind und die sich im Haushaltsvollzug auch nicht anderweitig finanzieren lassen, dürfen zur Einhaltung des Budgetsaldos der von der Organisationseinheit zu bewirtschaftenden Kapitel aus Mitteln der kapitelbezogenen

²⁶ Nach dem endgültigen Haushaltsabschluss verbleibende Restmittel werden der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zugeführt und sind für besondere Zwecke im Rahmen der Bewirtschaftung des Gesamthaushaltes einzusetzen.

²⁷ Nachrangigkeitsprinzip = Rücklagenentnahmen sind nur dann zulässig, wenn alle in § 12 Abs. 1 Haushaltssatzung genannten Maßnahmen ausgeschöpft sind.

Rücklage finanziert werden.

Die nachfolgend aufgelisteten Kapitel sind das Ergebnis einer zufälligen Stichprobenauswahl und wurden hinsichtlich der Veränderung der Rücklagenbestände zum Vorjahr 2022 genauer betrachtet:

1. Kapitel 6330 „Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen und dringend benötigten Investitionen beim Stadttheater Bremerhaven“

Aufgrund gestiegener Kosten zur Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur wurde eine Entnahme aus der kapitelbezogenen Rücklage in Höhe von 2.019.128,61 € beim Finanz- und Wirtschaftsausschuss beantragt (Vorlage-Nr. 42/2022). Im Haushaltsjahr 2023 wurde ein anteiliger Betrag in Höhe von 569.128,00 € bereits verbraucht.

2. Kapitel 6321/6300/6351 „Rücklage Deutsches Schifffahrtmuseum“

Im Jahr 2021 wurden bereits 366.747,13 € der kapitelbezogenen Rücklage „Deutsches Schifffahrtmuseum“ zur Finanzierung der Beteiligung der Stadt Bremerhaven am Rückbau der „Seute Deern“ zugeführt. 156.956,85 € wurden für die Abschlussrechnung der Senatorin für Wissenschaft und Häfen bereits verausgabt.

Der Restbetrag in Höhe von 209.790,28 € soll zukünftig für eine anteilige Finanzierung von weiteren Maßnahmen verwendet werden.

Zum einen für eine 0,5 Stelle als Veranstaltungskoordinator:in „Reise zur Seele der Stadt“ bis zum 31.12.2027 (Bewertung EG 9b TVöD). Dabei werden durchschnittliche Personalkosten in Höhe von 34.000 € jährlich veranschlagt.

Zum anderen für einen Sicherheitsdienst in der Stadtbibliothek „Hanse Carré“. Es wurden monatliche Kosten in Höhe von 3.000 € veranschlagt. Insgesamt wurde ein Finanzierungsbedarf von Mai bis Dezember 2023 in Höhe von 24.000 € festgestellt. Dieser Betrag wurde bereits aus der kapitelbezogenen Rücklage 6351/359 01 entnommen.

3. Kapitel 6651 „Entnahme kapitelbezogene Rücklage Amt für Straßen- und Brückenbau“

Es wurden Gelder in Höhe von 3.598.665,00 € der kapitelbezogenen Rücklage zugeführt. Diese wurden mit der Vorlage 29/2023 im Finanz- und Wirtschaftsausschuss zur Nachbewilligung beim Amt für Straßen- und Brückenbau zur Finanzierung begonnener Straßenbaumaßnahmen sowie einer Ersatzbeschaffung zur Freigabe beantragt. Es wurden im Jahr 2023 Gelder in Höhe von 3.088.665,00 € der kapitelbezogenen Rücklage entnommen.

1.2.3 Spezialrücklagen lt. Haushaltsvermerk

Laut Rücklagenrichtlinie sind die Spezialrücklagen grundsätzlich entsprechend ihrer Zweckbindung einzusetzen.

Die Spezialrücklage hat sich im Jahr 2023 deutlich reduziert. Diese Reduzierung erfolgte aufgrund des BVerfG²⁸-Urteils, da in diesem Zuge die Spezialrücklage Bremerhaven-Fonds aufgelöst wurde. Diese betrug 14.654.982,18 €.

2 Bürgschaften

Der Bestand der Bürgschaften für das Haushaltsjahr 2023 einschließlich der Vergleichszahlen aus den Haushaltsjahren 2020, 2021 und 2022 können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Bürgschaften (Beträge in €)				
	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
Bestand am 01.01.	191.604.590,96	208.122.484,63	191.379.172,99	177.080.265,56
Bestand am 31.12.	208.122.484,63	191.379.172,99	177.080.265,56	161.553.764,23
davon Kreditver- pflichtungen Beteili- gungsgesell- schaften	202.554.061,96	186.070.483,03	172.648.819,04	157.515.695,28

Die Zusammensetzung der Bürgschaften einschließlich der jeweiligen Anzahl wird für das Haushaltsjahr 2023 einschließlich der Vergleichszahlen 2020, 2021 und 2022 in der nachstehenden Tabelle wiedergegeben (Beträge in Mio. €):

²⁸ Mit dem Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 (2 BvF 1/22) wurden erstmals die Anforderungen an die Feststellung und Umsetzung von Notlagenbeschlüssen sowie Notlagenfinanzierungen im Kontext von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen nach Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 sowie Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 Grundgesetz konkretisiert.

	Haus- halts- jahr 2020	An- zahl der Bürg- schaf- ten	Haus- halts- jahr 2021	An- zahl der Bürg- schaf- ten	Haus- halts- jahr 2022	An- zahl der Bürg- schaf- ten	Haus halts- jahr 2023	An- zahl der Bürg- schaf- ten
Stadteigene Gesell- schaften	193,3 0	81	177,6	80	164,3	77	149,3	71
davon								
Bädergesellschaft	5,40	6	4,7	6	4,1	6	3,6	5
Bremerhavener Ent- wicklungsgesell- schaft Alter/Neuer Hafen (BEAN)	5,90	4	2,7	4	1,1	3	0,0	0
Bremerhavener Ent- sorgungsgesell- schaft (BEG)	25,8	9	22,2	9	18,4	9	13,8	6
Bremerhavener Ge- sellschaft für Inves- tionsförderung und Stadtentwick- lung (BIS)	15,7	7	14,0	6	11,9	5	9,4	3
Klinikum Bremer- haven	60,80	8	58,1	8	57,0	7	54,4	7
Stadthalle Bremer- haven Veranstal- tungs- und Messe- gesellschaft (mbH)	18,10	8	17,2	8	16,3	8	15,4	8
Städtische Grund- stücksgesellschaft Bremerhaven (STÄGRUND)	9,20	5	8,8	5	8,3	5	7,8	5
Städtische Woh- nungsgesellschaft (STÄWOG)	48,8	31	46,5	31	44,1	31	41,7	31
Weserfähre GmbH	1,00	1	0,9	1	0,9	1	1,4	2
Weserfähre Beteili- gungsgesellschaft	2,60	2	2,4	2	2,1	2	1,8	2
davon								
Vereine/Sonstiges	5,60	24	5,3	20	4,4	18	4,0	18
davon								
Sozial- und Ge- sundheitswesen	2,10	7	2,1	5	1,5	4	1,5	4
Sport	0,70	9	0,7	9	0,6	8	0,5	8
Sonstiges	2,70	8	2,6	6	2,3	6	2,0	6

	Haus- halts- jahr 2020	An- zahl der Bürg- schaf- ten	Haus- halts- jahr 2021	An- zahl der Bürg- schaf- ten	Haus- halts- jahr 2022	An- zahl der Bürg- schaf- ten	Haus halts- jahr 2023	An- zahl der Bürg- schaf- ten
Bürgschaften ins- gesamt	198,9 0	105	182,9	100	168,7	95	153,3	89
davon Kapital- dienstfinanzierung eigener Gesell- schaften (BIS und BEAN)								
Bürgschaftsähnli- che Rechtsge- schäfte (Schuldbei- tritte) davon Kapital- dienstfinanzierung eigener Gesell- schaften (STÄGRUND)²⁹	9,20	3	8,5	1	8,2	1	8,2	1
Insgesamt	208,1	108	191,4	101	177,1	96	161,5	90
davon Kapital- dienstfinanzierung eigener Gesell- schaften		15,10	11,2		9,5		8,2	

3 Schuldenübersicht

Innerhalb der letzten 34 Jahre wurde die Stadt Bremerhaven durch das Land Bremen bereits in den Jahren 1989, 1993, 2000 und letztmalig im Jahre 2020 entschuldet.

Die Entschuldung im Jahr 2020 betrug - 1.646.706.036,65 €. Die Gesamtentschuldung der Stadt Bremerhaven bezifferte sich somit auf 2.435.590.004,21 €. Daraus resultiert ein vermindertes Schuldenstand zum Ende des Jahres 2020 in Höhe von 27.470.000,00 €. Der Schuldenstand hat sich im Laufe des Haushaltsjahres 2021 nicht weiter reduziert, sodass er sich zum Ende des Jahres 2021 erneut auf rund 27,5 Mio. € beläuft. Aufgrund der pandemiebedingten Umstände, verbunden mit daraus resultierenden weiteren Faktoren, gestaltete sich ein Schuldenabbau in 2021 als nicht möglich. Im Laufe des Haushaltsjahres 2022 erhöhte sich der Schuldenstand aufgrund einer Gesamtkreditaufnahme von 29.074.000,00 € auf einen Jahresentstand von 56.544.000,00 €. Auch im Haushaltsjahr 2022 erfolgten erneut pandemiebedingt keine Tilgungszahlungen. Das Haushaltsjahr 2023 gestaltete sich ähnlich. Der Schuldenstand

²⁹ Ab dem Jahr 2006 ist das Eingehen von Schuldbetritten nach der jeweils gültigen Haushaltssatzung nicht mehr zulässig.

beträgt zum Jahresende 56.544.000,00 €. Eine Entschuldung bzw. ein Schuldenabbau fanden nicht statt.

Bestand der Schulden (Beträge in €)				
	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
Bestand	1.646.706.036,65	27.470.000,00	27.470.000,00	56.544.000,00
Entschuldung	-1.646.706.036,65	0,00	0,00	0,00
Brutto-Kredit-Aufnahme	27.470.000,00	0,00	29.074.000,00	0,00
Tilgungszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Tilgungszuschuss Kreditanstalt für Wiederaufbau (nicht kassenwirksam)	0,00	0,00	0,00	0,00
Bestand 31.12.	27.470.000,00	27.470.000,00	56.544.000,00	56.544.000,00

Entwicklung der Bevölkerungszahl				
Einwohner laut Statistischem Landesamt Bremen				
Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
113.643	113.557	113.173	115.468	114.677

Die Pro-Kopf-Verschuldung errechnet sich aus den Schulden geteilt durch die Einwohnerzahl laut Statistischem Landesamt Bremen. Für das Jahr 2023 hat sich eine Pro-Kopf-Verschuldung von 493,07 € pro Einwohner der Stadt Bremerhaven ergeben.

4 Kapitalvermögen

Der Nachweis des Kapitalvermögens für das Haushaltsjahr 2023 findet sich in der Haushaltsrechnung 2023 der Stadtkämmerei wieder und wird im Haushaltsplan 2028/2029 veröffentlicht³⁰. Der Nachweis des Kapitalvermögens 2023 stellt sich wie folgt dar:

Nachweis des Kapitalvermögens am Ende des Haushaltsjahres 2023 (Beträge in €)	
Bezeichnung des Vermögens	Stand am 31.12.2023
Beteiligungen	80.283.694,66
Allgemeines Kapitalvermögen	1.060.916,62
Rücklagen	67.769.980,13
Sondervermögen	2.203.297,43
Summe	151.317.888,84

³⁰ Laut Auskunft der Stadtkämmerei hat die zeitlich verzögerte Veröffentlichung redaktionelle Gründe bei der Haushaltsplanaufstellung.

IV Sonstige Rechnungen

1 Verwahrungen und Vorschüsse

Die gesetzlichen Regelungen zu der Handhabung von Verwahrungen und Vorschüssen finden sich in § 71 LHO³¹ i. V. m. § 60 LHO³².

1.1 Allgemeine Bemerkungen

Nach § 71 Abs. 1 LHO ist über alle Zahlungen nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung in zeitlicher Folge Buch zu führen. Hieraus ist abzuleiten, dass Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich nur zu Gunsten oder zu Lasten der im Haushaltsplan eingerichteten Haushaltsstellen angenommen oder geleistet werden dürfen. Somit sind grundsätzlich alle Zahlungen entsprechend dem Haushaltsplan zu buchen.

§ 60 LHO lässt zu diesem Grundsatz Ausnahmen zu, wenn Zahlungen geleistet oder erhoben werden müssen, die zum Zeitpunkt der Zahlung nicht eindeutig einem Haushaltstitel zugeordnet werden können. § 60 LHO stellt insofern eine Ermächtigungsgrundlage dar, unter bestimmten Voraussetzungen Zahlungen außerhalb des Haushalts anzunehmen (Verwahrungen) oder zu leisten (Vorschüsse).

Die Verwahrungen und Vorschüsse erfassen

- durchlaufende Gelder und fremde Mittel, die die Stadtkasse für andere Stellen außerhalb des Haushalts bewirtschaftet hat,
- Zahlungsvorgänge, die nicht auf Anordnungen der Verwaltung zum Haushalt des Berichtsjahres beruhen, aber indirekt darauf zurückzuführen waren (z. B. Kassenkredite zur Sicherung der Liquidität),
- Jahresabschlussbuchungen,
- Einnahmen und Ausgaben des Haushalts, die nicht unmittelbar den entsprechenden Haushaltsstellen zugeordnet werden konnten, aber – sobald wie möglich – in den Haushalt zu buchen waren.

Verwahrungen und Vorschüsse sind nicht haushaltswirksam und werden daher nicht in der Haushaltsrechnung ausgewiesen. Die Buchungen von Verwahrungen und Vorschüssen sind stets als vorläufig anzusehen und bedürfen immer einer endgültigen Abwicklung.

Bis zum Jahresende nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse werden in das nächste

³¹ § 71 LHO Buchführung

³² § 60 LHO Vorschüsse, Verwahrungen

Haushaltsjahr übernommen. Die bis zum Jahresabschluss nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse sind getrennt nach Buchungsstellen in Nachweise zu übernehmen, die der Haushalts- und Kassenrechnung als Anlagen beizufügen sind.

1.2 Verwahrungen

In Verwahrung darf eine Einzahlung nur genommen werden, solange sie nicht nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann (§ 60 Abs. 2 LHO).

Verwahrungen werden außerhalb des Haushalts unter der Kontengruppe 83 in einer Nebenrechnung geführt. Nicht abgewickelte Verwahrungen werden zum Jahresende in das nächste Haushaltsjahr übernommen.

Die kassenmäßigen Abschlüsse der nicht abgewickelten Verwahrungskonten führten zu folgendem Gesamtbestand:

nicht abgewickelte Verwahrungen (Beträge in €)			
Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
7.040.894,82	8.101.795,72	8.308.154,00	35.416.643,71

Zahlungen, die als Verwahrung gebucht werden, sind grundsätzlich als vorläufig anzusehen, da diese Buchungen immer ausgeglichen, also endgültig gebucht werden müssen. Unter einer endgültigen Buchung ist somit nicht nur die haushaltswirksame Buchung, sondern auch der Ausgleich der Verwahrung durch z. B. Auszahlung an einen Dritten zu verstehen. Damit Verwahrungen nicht zu einem Nebenhaushalt führen, sind sie auf das Notwendigste zu begrenzen.

Der hohe Bestand der Verwahrungen resultiert aus der Buchungsstelle 8320 020 21 „Verwahrungskonto vorläufige Buchung Sondertilgung“. Der Betrag in Höhe von 31.053.469,68 € wurde in 2024 dem Haushalt zugeführt.³³

Die übrigen Verwahrungskonten wurden ebenfalls auf ihre Richtigkeit geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

1.3 Vorschüsse

Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung besteht, die Ausgabe aber noch nicht nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann (§ 60 Absatz 1 LHO).

³³ Siehe auch Punkt 7.5 Bremerhaven-Fonds

Vorschüsse werden in einer Nebenrechnung außerhalb des Haushalts unter der Kontengruppe 84 geführt. Die am Jahresende nicht abgewickelten Vorschüsse werden somit in der Haushaltsrechnung nicht dargestellt. Der Bestand am Ende des Haushaltsjahres wird ins nächste Haushaltsjahr übernommen.

Die kassenmäßigen Abschlüsse der nicht abgewickelten Vorschüsse führten zu folgendem Gesamtbestand:

nicht abgewickelte Vorschüsse (Beträge in €)			
Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
21.548.939,01	20.135.363,40	19.708.700,93	21.350.200,49

Zahlungen, die als Vorschüsse verbucht werden, sind ebenfalls als vorläufig anzusehen und bedürfen analog den Verwahrgeldbuchungen einer endgültigen Buchung inklusive z. B. einer Einzahlung durch einen Dritten. Um auch hier einen Nebenhaushalt zu vermeiden, sind Vorschüsse ebenfalls auf das Notwendigste zu begrenzen.

Der Bestand der Vorschüsse hat sich im Vergleich zum Haushaltsjahr 2022 nicht stark verändert.

Die größten Positionen bilden die Buchungsstellen 8420 400 40 „Kontokorrentkredit Stadthalle Bremerhaven GmbH“ (1,6 Mio. €), 8420 400 41 „Kontokorrentkredit BBU“ (3,0 Mio. €), 8420 400 43 „Kontokorrentkredit Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH“ (3 Mio. €), 8420 400 46 „Kontokorrentkredit Verkehrsgesellschaft Bremerhaven (6 Mio. €) sowie 8450 450 50 „Vorschusskonto überörtlicher Träger Sozialhilfe“ (rund 6,4 Mio. €).

Die hohen Bestände auf den fünf Vorschusskonten sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Prüfplan des Rechnungsprüfungsamtes sieht im Jahre 2025 eine umfassende Prüfung der Verwahrungen und Vorschüsse vor (Prüfbeginn laut Prüfplan am 01.07.2025). Die Erkenntnisse aus dieser Prüfung werden in einem gesonderten Bericht dargestellt. Sofern die Prüfung Auffälligkeiten ergeben sollte, werden diese zusätzlich Gegenstand des Schlussberichtes 2024 sein.

V Wirtschaftsbetriebe nach § 26 LHO und Beteiligungen

1 Allgemeine Bemerkungen

Für den Berichtszeitraum sind beim Magistrat die nachstehend aufgeführten Betriebe nach § 26 LHO zu verzeichnen:

- Helene-Kaisen-Haus
- Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven
- Seestadt Immobilien
- Rettungsdienst Bremerhaven

2 Wirtschaftsbetriebe

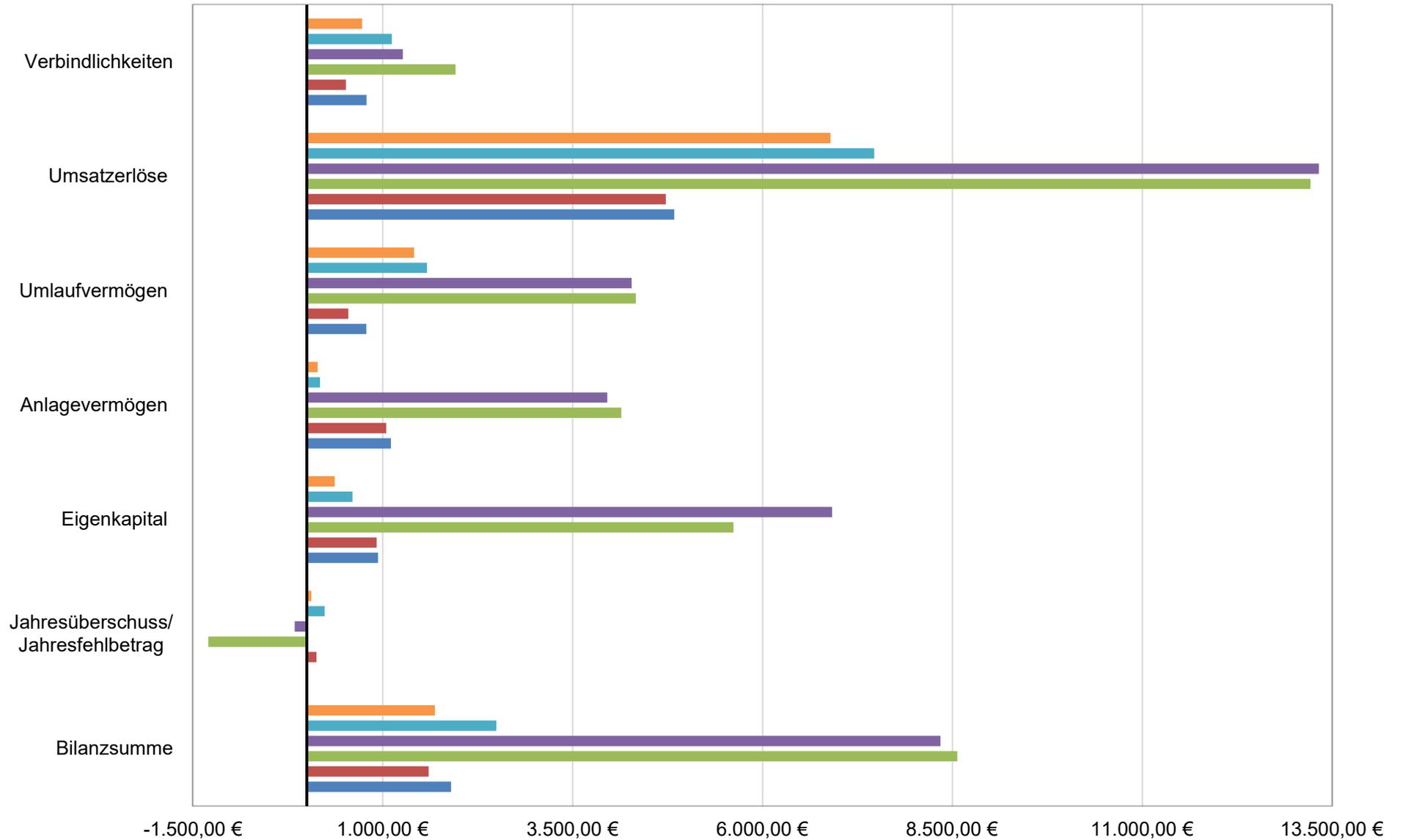
2.1. Allgemeine Bemerkungen

Im folgenden Abschnitt werden die Wirtschaftsbetriebe Helene-Kaisen-Haus (HKH), der Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven (BIT) sowie der Rettungsdienst Bremerhaven (RD) näher betrachtet. Im Wesentlichen werden die Wirtschaftsbetriebe anhand der Kernzahlen aus den Jahresabschlussberichten verglichen.

Im nachfolgenden Diagramm sind wesentliche Kernzahlen herausgearbeitet und diese miteinander verglichen worden. Hierbei wurden die drei Wirtschaftsbetriebe HKH, BIT und RD in den Jahren 2022 und 2023 betrachtet.

Vergleich der Wirtschaftsbetriebe

- BIT 2022 in T€
- BIT 2023 in T€
- Rettungsdienst 2022 in T€
- Rettungsdienst 2023 in T€
- Helene-Kaisen-Haus 2022 in T€
- Helene-Kaisen-Haus 2023 in T€



2.1.1 Bewertung des Jahresabschlusses des Helene-Kaisen-Hauses

Das Helene-Kaisen-Haus erbringt Dienstleistungen der stationären, teilstationären und ambulanten Erziehungshilfe sowie weitere Dienstleistungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Die Leistungen werden überwiegend für das Amt für Jugend, Familie und Frauen erbracht.

Die Erträge aus der allgemeinen Pflegeleistung sind gegenüber dem Vorjahr um 100 TEUR gestiegen. Diese Erlöse resultieren aus der Preisanpassung für die Betreuungsleistungen.

Durch die Zahlung eines Inflationsausgleichs wurde ein erhöhter Personalaufwand notiert. Das Helene-Kaisen-Haus erzielte im Wirtschaftsjahr 2023 einen Jahresüberschuss in Höhe von 20.537,13 €. (In der vorstehenden Tabelle aufgrund des geringen Betrages nicht darstellbar.)

Der Jahresüberschuss wurde dem Eigenkapital zugeführt. Der Bilanzverlust verringerte sich von - 1.311.460,58 € auf - 1.290.920,45 €

2.1.2 Bewertung des Jahresabschlusses des Betriebes für Informationstechnologie Bremerhaven

Aufgabe des Wirtschaftsbetriebes ist der Betrieb des Magistratsnetzes der Stadt Bremerhaven. Neben den gängigen Dienstleistungen für die angeschlossenen Nutzer ist der Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven (BIT) zuständig für das Projektmanagement und allgemeine Beratungen bezüglich technikunterstützter Informationsverarbeitung sowie das Qualitätsmanagement. Dieses bezieht sich auf die Beratung hinsichtlich der Überprüfung der eingesetzten Hard- und Software bezüglich der Lizenzierung und Einsatzfähigkeit, zum Beispiel Betriebssysteme, Virenschutz, Datensicherung.

Zielsetzung ist die Förderung des wirtschaftlichen und wirksamen Einsatzes der technikunterstützten Informationsverarbeitung in der Stadtverwaltung durch Zusammenfassung von Fachwissen und Dienstleistungen.

Aufgrund eines Magistratsbeschlusses vom 18.11.2020 und dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.11.2020 ist die b.i.t. GmbH zum 01.01.2021 im Rahmen eines Betriebsübergangs in den Wirtschaftsbetrieb BIT überführt worden.

An Stelle der b.i.t. GmbH wurde ein Betrieb gewerblicher Art gegründet. Dieser ist unbeschränkt gewerbe- und körperschaftsteuerpflichtig. Der Betrieb gewerblicher Art befindet sich in einer umsatzsteuerlichen Organschaft mit der Stadt Bremerhaven.

Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter wurden vom Magistrat übernommen. Zusätzlich werden die externen Kundenbeziehungen vom Wirtschaftsbetrieb BIT als Rechtsnachfolger weiter gepflegt.

Die Umsatzerlöse setzen sich im Wesentlichen aus den Umsätzen mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven, angeschlossenen Ämtern und dem externen Kundenkreis der ehemaligen b.i.t. GmbH zusammen.

Im Jahr 2023 erwirtschaftete der BIT einen Jahresüberschuss in Höhe von 235.783,50 €. Dieser Jahresüberschuss wurde in die Kapitalrücklage eingestellt.

Der BIT konnte die sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Bereich der Telefonkosten deutlich reduzieren.

Der erhöhte Materialeinsatz resultiert aus einer Lagerbestellung für Notebooks und Dockingstations. Die Beschaffung wurde vorgenommen, um zukünftige Lieferengpässe zu vermeiden und war nicht in der Planung enthalten.

Der Ausblick auf die Geschäftsjahre 2024 und 2025 zeigt viele Projekte und Ideen, die der BIT umsetzen möchte. Nachfolgend werden einige Beispiele aufgelistet:

- Ausbau des Katastrophenschutzprogramms im Bereich Cyberangriffe
- Einrichtung eines Self-Service-Portals zur Bearbeitung eingehender Helpdeskfälle
- Konzept eines Shared-Desk-Modells für die Arbeitsplätze (Einsparung Büroräume)
- Planung eines Hallenbuchungsplans
- Einführung eines Chatbots auf der eigenen Website
- Umstellung Fuhrpark Elektromobilität (Umsetzung läuft bereits)

2.1.3 Bewertung des Jahresabschlusses des Rettungsdienstes Bremerhaven

Im Jahr 2023 erwirtschaftete der Rettungsdienst Bremerhaven einen Jahresfehlbetrag in Höhe von - 1.296.782,13 €. Dieser wurde aus den Gewinnrücklagen in Höhe von 671.290,30 € reduziert, sodass am Ende des Wirtschaftsjahres 2023 ein Bilanzverlust in Höhe von - 625.491,83 € zu verzeichnen ist.

Das schlechte Betriebsergebnis beruht auf mehreren Aspekten. Zum einen sind die sonstigen betrieblichen Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Dabei handelt es sich um Personalkosten in Höhe von 443 TEUR. Zum anderen sind die Einsatzzahlen stark gesunken. Dadurch wurde ein Umsatzrückgang in Höhe von 650 TEUR verzeichnet.

Die sinkenden Einsatzzahlen resultieren daraus, dass im Wirtschaftsjahr 2023 eine probeweise Einführung des A-KTWs³⁴ stattfand. Dieser A-KTW soll die Schwelle zwischen Krankentransport und Notfall abdecken. Durch die Einführung des A-KTWs haben sich die ursprünglichen Planungsgrößen derart verändert, dass eine Gebührendeckung nicht mehr erreichbar war. Eine weitere Gebührenanpassung ist in Planung (2025).

Zusätzlich wurden Investitionen getätigt. Unter anderem wurde ein medizintechnisches Gerät mit Anschaffungskosten in Höhe von 210.058,38 € beschafft.

Außerdem wurde der Fuhrpark ergänzt und erneuert. Hierbei wurden Investitionen in Höhe von 808.645,06 € getätigt.

Laut des Wirtschaftsprüfers müssen für die notwendige personelle Aufstockung innerhalb der Feuerwehrakademie für den Rettungsdienst dringend höhere finanzielle Beteiligungen des Landes Bremen und der Stadt Bremerhaven erfolgen.

2.2 Seestadt Immobilien

2.2.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien hat die Aufgabe, städtische und städtisch genutzte Gebäude und Liegenschaften den Ämtern und Einrichtungen des Magistrats der Stadt Bremerhaven im notwendigen Umfang betriebsbereit zur Verfügung zu stellen, wirtschaftlich zu betreiben und zu unterhalten sowie im notwendigen Umfang fortschreitend zu sanieren. Dem Wirtschaftsbetrieb wurde im Rahmen der vorgenannten Aufgaben die Treuhandfunktion für das Immobilienvermögen der Stadt Bremerhaven übertragen.

Organisatorisch gehört der Wirtschaftsbetrieb zum Magistrat der Stadt Bremerhaven. Da der Magistrat der wesentliche Auftraggeber für den Wirtschaftsbetrieb ist, ist dessen wirtschaftlicher Erfolg stark abhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Stadt Bremerhaven.

Wie in den Vorjahren standen dem Wirtschaftsbetrieb im Berichtsjahr 2023 für die Durchführung von erforderlichen Sanierungen und investiven Instandhaltungen nicht ausreichend Mittel zur Verfügung. Insbesondere wurden in den letzten Jahren von der Stadt Bremerhaven die Mittel für gesetzliche und sicherheitsrelevante Maßnahmen deutlich reduziert, obwohl Seestadt Immobilien deutlich mehr Immobilien zu bewirtschaften hat, als in den Jahren zuvor.

Weitere Risiken sind die nicht ausreichenden Finanzmittel sowie die Personalunterdeckung zur Erfüllung der Aufgaben und die erheblichen Preissteigerungen im Beschaffungs- und Energiebereich.

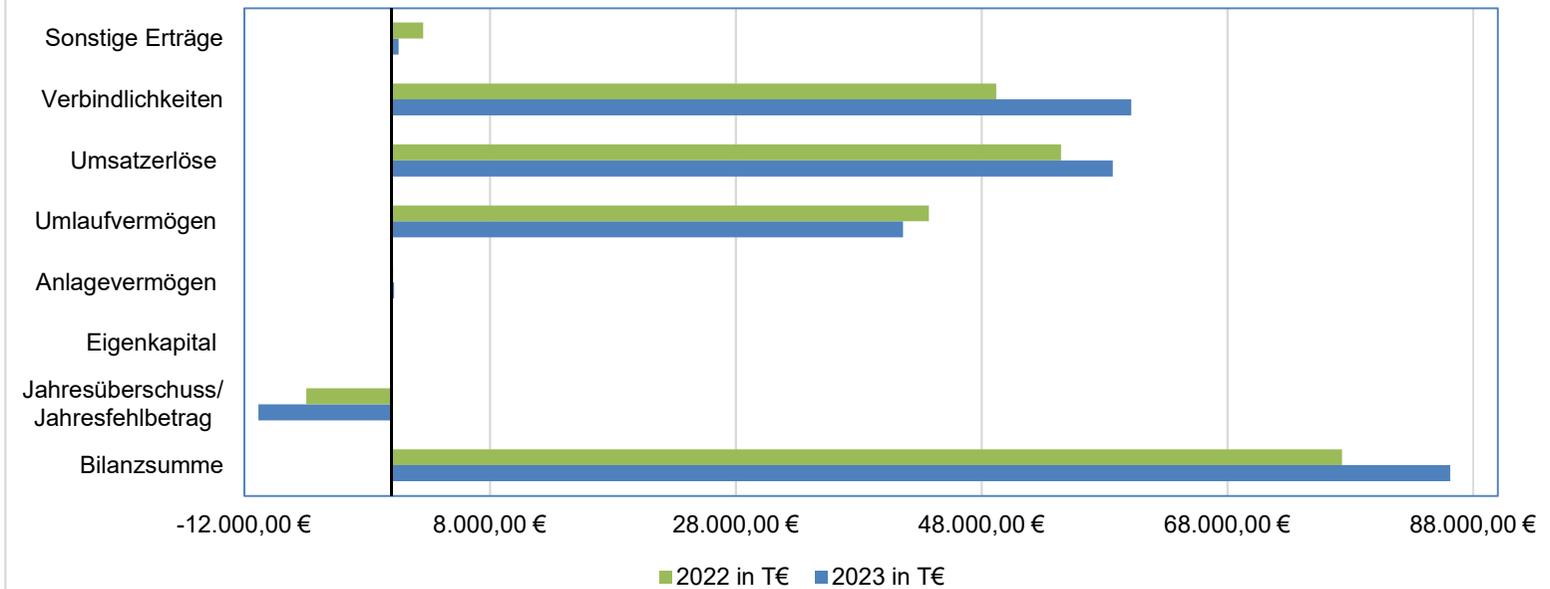
³⁴ Akut-Krankentransportwagen

Nach den Feststellungen des Wirtschaftsprüfers ist das weitere Vortragen der aufgelaufenen Verluste in das Folgejahr nicht mit der Lage des Wirtschaftsbetriebes vereinbar. Durch die hohen Verluste werden die Handlungsspielräume des Wirtschaftsbetriebes und der Stadt Bremerhaven durch die Inanspruchnahme der Kassenkredite stark eingeschränkt.

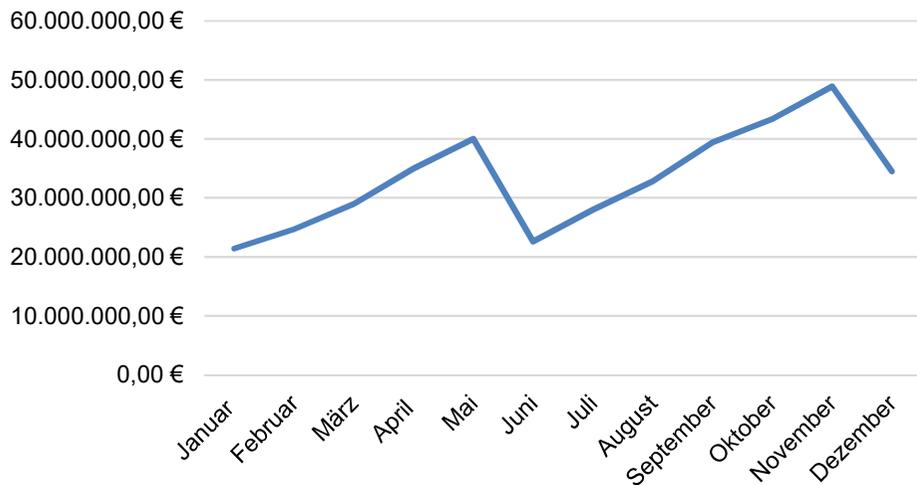
Laut Wirtschaftsprüfer ist es dringend geboten, den Wirtschaftsbetrieb in die Lage zu versetzen, die Verlustvorträge abzubauen und ausgeglichene Ergebnisse zu erwirtschaften. Kosteneinsparungspotentiale sind nach den erteilten Auskünften gegenüber dem Wirtschaftsprüfer ausgeschöpft. Der Abbau der Verlustvorträge kann durch die Erhöhung von Fördermitteln oder durch die Einzahlungen in die Kapitalrücklage des Wirtschaftsbetriebes erfolgen. Des Weiteren könnten die Erlöse aus Grundstücksverkäufen zur Erfüllung der übertragenen öffentlichen Aufgaben zur freien Verfügung überlassen werden.³⁵

³⁵ Quelle: Jahresabschluss des Wirtschaftsbetriebes Seestadtimmobilien 2023 Hanseatische Treuhand GmbH & Co.KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

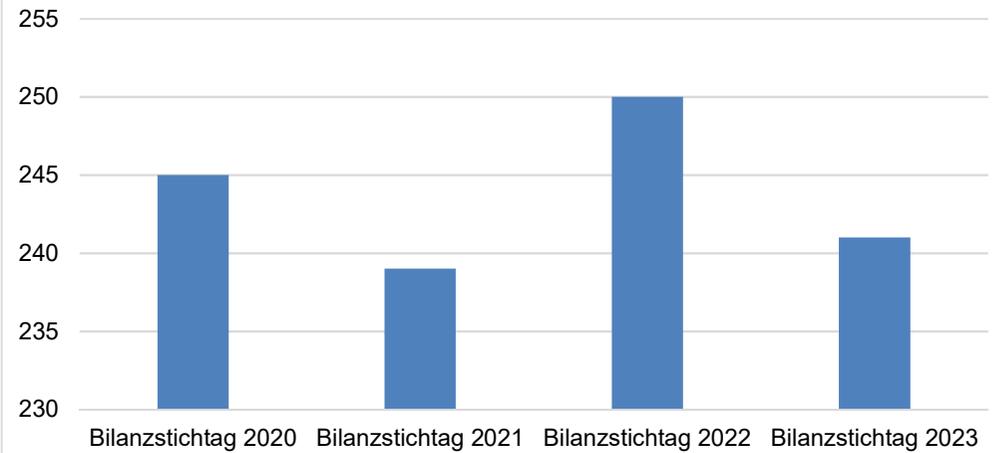
Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien



Inanspruchnahme städtischer Mittel durch WSI



Durchschnittlicher Personalbestand des Wirtschaftsbetriebes Seestadt Immobilien



2.2.2 Bewertung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsbetriebes Seestadt Immobilien

Der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien hat im Wirtschaftsjahr 2023 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 10.831.465,84 € erzielt. Zuzüglich des Verlustvortrages aus 2022 in Höhe von 33.915.573,88 € ergibt sich ein Bilanzverlust für das Jahr 2023 in Höhe von 44.747.039,72 €.

Im Wirtschaftsjahr 2022 konnte der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien durch diverse Altverträge die enorme Energiepreissteigerung auffangen. Im Jahr 2023 war dies nicht mehr möglich, sodass weitere Energiemehrkosten das Ergebnis stark belasten.

Im Vorjahr wurden die Umsatzerlöse zu hoch ausgewiesen. Dies wurde durch eine Umsatzkorrektur in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 1.039.566,50 € bilanziert. Es handelte sich bei den vermeintlichen Umsatzerlösen um treuhänderisch vereinbarte Gelder.

Die Umsatzerlöse resultieren überwiegend aus der Bereitstellung von Fördermitteln und zugesagten Zuschüssen. Die Ertragsgutschrift der zugesagten Zuschüsse steht in direkter Kausalität mit der Haushaltslage der Stadt Bremerhaven. Aufgrund dieser engen Verflechtung mit dem Haushalt der Stadt Bremerhaven erfolgen die Planungen aktuell immer noch nach kameralistischen Grundsätzen.

Bereits im Wirtschaftsjahr 2023 wurde aufgrund aufgelaufener Verluste sowie offener Forderungen gegenüber der Stadt Bremerhaven eine Belastung des Kassenkreditvolumens des städtischen Haushaltes in Höhe von 30,9 Mio € notiert.

Durch die direkte Abhängigkeit und durch das weitere defizitäre Handeln des Wirtschaftsbetriebes Seestadt Immobilien werden nach Angaben des Wirtschaftsprüfers im Jahr 2028 Kontokorrentkredite in Höhe von 84,7 Mio € in Anspruch genommen sein. Die Fortsetzung dieser Verfahrensweise gefährdet die notwendige Liquidität des städtischen Haushaltes.

Die Minderung der sonstigen betrieblichen Erträge resultiert aus niedrigeren Versicherungsentschädigungen und Schadensersatz. Gleichzeitig wurde eine Bereinigung der in den Vorjahren gebildeten Rückstellungen für noch nicht verwendete Projektmittel (Sanierung) vorgenommen, sodass ebenfalls ein reduzierter Wert in der Bilanz 2023 ausgewiesen wurde.

Im Wirtschaftsjahr 2023 erhielt der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien zusätzliche Mittel aus verschiedenen Fördermittelprogrammen. Es wurden jedoch keine nennenswerten Leistungen erbracht. Bei dem Projekt „Fast-Lane“³⁶ erfolgten bereits Planungen, die Maßnahmen

³⁶ Fast-Lane Projekte umfassen Maßnahmen, die einer besonders schnellen Umsetzung bedürfen (z. B. im Bereich Klimaschutz)

wurden allerdings abgebrochen und werden nicht mehr bearbeitet.

Des Weiteren konnte der Sanierungsstau trotz zahlreicher Investitionen in die Gebäudesanierung durch unterschiedlichste Förderprogramme nicht aufgeholt werden.

Für die Jahre 2024 und 2025 war zunächst eine Erhöhung der jährlichen Liquiditätsrückführung der Stadt Bremerhaven zum Abbau der offenen Forderungen von 2 Mio € auf 5 Mio € geplant. Diese Liquiditätsrückführung wird aufgrund der Haushaltslage der Stadt Bremerhaven für die Jahre 2024 und 2025 auf 0 Mio € reduziert. Bei einer Finanzierungslücke von rund 7,9 Mio € ist die jährliche Liquiditätsrückführung von 2 Mio € nicht ausreichend.

Die Stadtkämmerei hat mit der Haushalts- und Wirtschaftsplanung 2024 und nach dem Jahresabschluss 2023 die Ausweitung der Liquiditätslücke gestoppt. Ein ausgeglichenes Jahresergebnis wird angestrebt. Weiterhin ist der geplante sukzessive Abbau der Liquiditätslücke und die damit verbundene Verbesserung der Finanzlage primäres Ziel der Stadtkämmerei sowie des Wirtschaftsbetriebes Seestadt Immobilien.

Aktuell verwendet der Wirtschaftsbetrieb zur Koordinierung von Projekten eine veraltete Software. Laut Empfehlung des Wirtschaftsprüfers sollte eine neue Software eingeführt werden, um zukünftig das Fehlerrisiko bei der Projektkoordinierung zu minimieren und die Effektivität der Arbeit zu steigern.

Für eine korrekte Darstellung der Bestandsveränderung „der in Arbeit befindlichen Aufträge“ wurde eine Anpassungsbuchung in Höhe von 7,790 Mio € vorgenommen. Dieser Betrag ist in den „bezogenen Leistungen (Bauleistungen)“ in gleicher Höhe enthalten.

Durch die jährliche Übersteigerung der Ausgaben über die Einnahmen zuzüglich Zuwendungen, kann der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien seine Liquidität nur durch die Inanspruchnahme eines Kassenkredits der Stadt Bremerhaven aufrechterhalten. Durch diese Verfahrensweise wird der städtische Haushalt belastet und die notwendige Liquidität der Stadt und somit auch Seestadt Immobilien gefährdet. Diese Verfahrensweise ist zu beanstanden.

3 Beteiligungen

3.1 Betätigungsprüfung

3.1.1 Allgemeine Bemerkungen

Das Rechnungsprüfungsamt hat auch in 2023 die Betätigung der Stadt Bremerhaven als Gesellschafterin in Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts geprüft, wie es § 73 VerfBrhV, § 54 i. V. m § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), § 118 Abs. 3 der LHO und §

2 Abs. 1 Nr. 10 der RPO (alte Fassung) sowie die Rechnungsprüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2022 (Brem.GBl. 2022, S. 794) ab dem 1. November 2022 vorsehen.

3.2 Durchführung der Betätigungsprüfung für 2022 in 2023

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven hat gemäß § 73 Abs. 1 der VerfbRhv in Verbindung mit der Rechnungsprüfungsordnung die Betätigung der Stadt Bremerhaven in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze gemäß § 54 i. V. m. § 44 Abs. 1 HGrG zu prüfen.

In 2023 wurde die Betätigungsprüfung für das zurückliegende Jahr 2022 durchgeführt.

Diese Rückwirkung liegt darin begründet, dass aufgrund gesetzlicher Fristenregelungen die entsprechenden Jahresabschlüsse mit den Beschlusslagen über die jeweilige Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr erst im Folgejahr zur Verfügung gestellt werden können.

Die Betätigungsprüfung für 2022 erstreckte sich in 2023 auf 15 städtische Gesellschaften.

3.3 Übersendung der Unterlagen gemäß § 69 LHO

Dem Rechnungsprüfungsamt sind gemäß § 69 LHO innerhalb von drei Monaten nach der Haupt- oder Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder festzustellen hat, zu übersenden:

- die Unterlagen, die der Stadt Bremerhaven als Aktionärin oder Gesellschafterin zugänglich sind,
- Berichte, welche die auf ihre Veranlassung entsandten oder gewählten Mitglieder des Überwachungsorgans erstatten,
- die nach § 53 HGrG und nach § 67 LHO zu übersendenden Prüfungsberichte.

3.4 Fristgerechte Feststellung der Jahresabschlüsse

Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate oder, wenn es sich um eine kleine Gesellschaft handelt (§ 267 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs), bis zum Ablauf der ersten elf Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen (§ 42a Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung). Der Gesellschaftsvertrag kann die Frist nicht verlängern, aber verkürzen.

3.4.1 Fristüberschreitungen

Das Problem der Fristüberschreitung besteht für die 2022er Abschlüsse flächendeckend.

3.5 Interne Kontrollsysteme

In diversen Gesellschaften besteht keine Innenrevision. Entsprechend einem Grundsatzbeschluss des Magistrats aus 2007 (Vorlage Nr. II/112/2007) wurde festgelegt, dass dem jeweils bestellten Wirtschaftsprüfenden im Rahmen seiner Tätigkeit als Jahresabschlussprüfer die Entscheidung obliegt, ob für die Gesellschaft die Installation einer internen Revision als notwendig oder aber verzichtbar beurteilt wird. Das Ergebnis dieser Einschätzung wird regelmäßig in der Berichterstattung des Jahresabschlussprüfenden aufgeführt.

Für kleinere Gesellschaften ohne interne Revision wurde vom Magistrat eingeräumt, sich eines entsprechend qualifizierten Mitarbeitenden der Stadtkämmerei bedienen zu dürfen. Durch diese Vorgehensweise, die von diversen städtischen Gesellschaften regelmäßig in Anspruch genommen wird, sollen einerseits Risikobereiche aufgedeckt und andererseits Verbesserungspotentiale erschlossen werden.

3.6 Beteiligungen der Stadt Bremerhaven an Gesellschaften privater Rechtsform

Die Beteiligungen der Stadt Bremerhaven an Gesellschaften in privater Rechtsform werden durch das Beteiligungsmanagement der Stadtkämmerei über gesonderte Berichte geprüft.

VI Sonstige Prüfungstätigkeiten

1 Wasserverbände

Die Wasserverbände Wulsdorf und Weddewarden haben über alle Einnahmen und Ausgaben eines jeden Haushaltsjahres Rechnung zu legen und diese dem Umweltschutzamt als Aufsichtsbehörde der Bremerhavener Wasserverbände zur Prüfung vorzulegen.

Nach der RPO obliegt die Prüfung der Jahresrechnung der Wasserverbände in der Stadt Bremerhaven dem Rechnungsprüfungsamt.

Die Jahresrechnungen der Wasserverbände werden regelmäßig jährlich der erforderlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt unterzogen. Über die jeweilige Prüfung wird ein Prüfungsbericht erstellt. Der Prüfungsbericht wird sowohl dem betroffenen Wasserverband als auch dem Umweltschutzamt als zuständige Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt.

Der nachstehenden Übersicht ist der jeweilige Zeitpunkt der Berichte über die vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführten Prüfungen der Jahresrechnungen der Wasserverbände Wulsdorf und Weddewarden seit 2019 zu entnehmen:

Jahresrechnung	2019	2020	2021	2022	2023
Prüfbericht Wasserverband Weddewarden vom	25.05.2020	29.04.2021	14.03.2022	06.03.2023	21.02.2024
Prüfbericht Wasserverband Wulsdorf vom	25.05.2020	15.04.2021	24.02.2022	23.02.2023	12.02.2024

VII Schlussbemerkungen

Dieser Bericht dokumentiert die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Prüfung der von der Stadtkämmerei vorgelegten Haushaltsrechnung für das Jahr 2023.

Die Erstellung dieses Schlussberichtes erfolgte im Rahmen der dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung gestellten Daten sowie unter Berücksichtigung der uns zugänglichen Informationen der Stadtkämmerei vom 27.09.2024 (Datum der Vollständigkeitserklärung zum Haushalts- und Kassenabschluss 2023).

Es wurden die wesentlichen Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Prüfung der Jahresrechnung 2023 sowie der stichprobenartigen Prüfung des Verwaltungshandelns durch das Rechnungsprüfungsamt dargestellt.

Die Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes im Haushaltsjahr 2023 haben keine wesentlichen Anhaltspunkte ergeben, die gegen die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze sprechen würden.

Einzelfallbezogene Beanstandungen und Prüfungsfeststellungen hatten keine wesentlichen Auswirkungen auf das Ergebnis der Haushaltsrechnung.

Während des Berichtszeitraumes vom Rechnungsprüfungsamt festgestellte Beanstandungen wurden von der jeweils geprüften Stelle grundsätzlich ausgeräumt. Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes wurden grundsätzlich beachtet und umgesetzt, soweit uns hierzu Informationen vorlagen.

Bremerhaven, den 20.03.2025



Ingo Thiele

Leiter Rechnungsprüfungsamt



Anna-Lisa Reichert

Prüferin



Tanja Pinter

Prüferin